Concunia
Kompetenz, die bewegt.

ABWASSERWERK DER STADT LÜDINGHAUSEN, LÜDINGHAUSEN

Bericht
über die
Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016
und des Lageberichts

Kopie zur Vorlage in der Ausschusssitzung ergänzen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
A.	Prüfungsauftrag	1
B.	Grundsätzliche Feststellungen	3
C.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
D.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	10
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
1.	Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015	10
2.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	10
3.	Jahresabschluss	11
4.	Lagebericht	12
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
III.	Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	15
1.	Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse	15
2.	Ertragslage	16
3.	Vermögens- und Finanzlage	18
3.1	Vermögens- und Kapitalstruktur	18
3.2	Finanzlage	20
3.3	Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
E.	Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
F.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	23

Concunia
Kompetenz, die bewegt.

Anlagen

I Jahresabschluss 2016 und Lagebericht

1. Lagebericht Jahresabschluss 2016
2. Bilanz zum 31. Dezember 2016
3. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016
4. Anhang 2016

II Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

III Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

IV Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

V Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Kopie zur Vorlage in der Bürgerschaft Bremen

A. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss vom 1. Dezember 2016 des Betriebsausschusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen,

im Folgenden auch eigenbetriebsähnliche Einrichtung, Betrieb oder Abwasserwerk genannt,

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr 2016 gewählt. Auf der Grundlage dieses Beschlusses sind wir – nach Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) in Herne mit Schreiben vom 9. Februar 2017 – von der Betriebsleitung am 13. Februar 2017 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beauftragt worden.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen.

Der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung ist gemäß § 106 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzende Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über wirtschaftlich bedeutsame Sachverhalte zu berichten.

Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erstatten wir den vorliegenden Bericht. Bei der Erstellung des Berichts über die von uns durchgeführte Abschlussprüfung haben wir den Prüfungsstandard PS 450 „Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen" des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW) beachtet. Ferner wurde der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720 berücksichtigt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017, die als Anlage beigefügt sind.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir entsprechend der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Kopie zur Vorlage in den Zustimmungsgremien

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

In den nachfolgenden Ausführungen nehmen wir zur Darstellung der Lage des Abwasserwerks in Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzliche Vertreterin Stellung. Es ist darzustellen, ob der Lagebericht gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Dabei haben wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Abwasserwerks einzugehen.

Unseres Erachtens ist auf folgende Kernaussagen der gesetzlichen Vertreterin in Jahresabschluss und Lagebericht zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen besonders hinzuweisen:

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.257 (Vorjahr: T€ 1.148) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan verringerte sich der Jahresüberschuss um rund T€ 76.

Die Entwicklung gegenüber dem Planansatz resultiert insbesondere aus niedrigeren Umsatzerlösen im Bereich Schmutzwasser(- T€ 109), die unter anderem auf geringe Verbrauchsmengen zurückzuführen sind. Zusätzlich sind Mindererträge bei den Niederschlagswassergebühren in Höhe von T€ 600 zu verzeichnen. Dem gegenüber steht auf Grund der Einführung eines Versiegelungskatasters eine Steigerung der befestigten Fläche um rund 369.250 m², die in der Gebührenkalkulation 2016 nicht berücksichtigt wurde.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Planansatz um T€ 967 höher ausgefallen. Ursächlich für diese Entwicklung ist die Einführung des BilRUG, wodurch eine Verschiebung zwischen dem Materialaufwand und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entsteht. Insbesondere der Lippeverbandsbeitrag wird ab 2016 dem Materialaufwand zugeordnet. Die Durchführung einer Reinigung sowie eine TV-Inspektion der Kanäle wurden aus personellen Gründen verschoben.

Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von T€ 2.005 (Planansatz: T€ 4.155) und die Darlehenstilgungen von T€ 479 konnten im Wesentlichen aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden.

Im Wirtschaftsjahr 2016 verringerte sich der Finanzmittelbestand gegenüber dem Vorjahr um T€ 1.047.

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüssen und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum Bilanzstichtag auf T€ 28.170 (Vorjahr: T€ 27.642); damit beträgt die Eigenkapitalquote II 77,9 % (Vorjahr: 77,3 %). Die Anlagenintensität hat sich von 92,0 % auf 92,9 % erhöht.

Zweck des Abwasserwerks ist die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe zur Abwasserbeseitigung, welche ihm von der Stadt Lüdinghausen übertragen wurde. Aus diesem Grund und der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG NRW sieht die Betriebsleitung für das Abwasserwerk kaum Risiken. Bestehende Risiken werden durch technische Sicherungsmaßnahmen wie Fernüberwachung mit vertraglich geregeltem Notdienst, einem Abwasserbeseitigungskonzept, einem Kanalsanierungskonzept sowie einem Versicherungsschutz abgedeckt. Chancen ergeben sich aus der Erschließung neuer Baugebiete.

Die Planung für das Wirtschaftsjahr 2017 sieht eine Umsatzerlössteigerung um T€ 273 vor. Ursächlich hierfür sind in der Gebühr eingepreiste Kostensteigerungen in den Schmutz- und Niederschlagswasserbereichen sowie Veränderungen in den Gebührenüberschüssen. Der Wirtschaftsplan 2017 weist dabei ein Jahresergebnis in Höhe von T€ 1.294 aus. Der Investitionsplan beinhaltet die weitere Umrüstung der Elektrotechnik in diversen Pumpwerken, die Erschließung der Baugebiete Mühlenstraße-B235, Kastanienallee Nord-West und der Gewerbegebiete Tetekum-Buschkämpe und südöstlich Selmer Straße/B58. Zudem sieht der Investitionsplan die Kanalsanierungen Neustraße, Am Rostengarten sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen vor. Die Summe der veranschlagten Investitionen beläuft sich auf T€ 2.325.

Der Mittelbedarf soll zu 30,4 % durch die Innenfinanzierung gedeckt werden. Die Außenfinanzierung soll durch Kanalanschlussbeiträge sowie durch eine, im Bedarfsfall notwendige, Kreditaufnahme in Höhe von T€ 695 erfolgen. Der Kreditaufnahme stehen Kredittilgungen in Höhe von T€ 490 gegenüber.

Insgesamt verläuft das Wirtschaftsjahr 2017 bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses planmäßig.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die Lage des Abwasserwerks durch die gesetzliche Vertreterin in Jahresabschluss und Lagebericht nach unserer Auffassung zutreffend dargestellt und beurteilt wird. Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume gegeben sind. Nach unserer Auffassung ist diese Darstellung insgesamt plausibel und nachvollziehbar.

Kopie zur Vorlage in den Ausschüssen Grimma

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht auf die Beachtung der für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der sie ergänzenden Vorschriften der Satzung und sonstigen gemeinderechtlichen Bestimmungen geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der geprüften Einrichtung oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Betriebsleitung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n. F.).

Des Weiteren führten wir die Prüfung nach § 53 HGrG durch.

Ferner sind wir beauftragt worden, im Rahmen der Berichterstattung über unsere Abschlussprüfung gesetzlich nicht vorgeschriebene, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss zu erstellen. Diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen sind in einer gesonderten Anlage zu diesem Bericht aufgenommen worden.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Abwasserwerks zutreffend dargestellt sind.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert worden sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin des Betriebs. Ebenso ist die gesetzliche Vertreterin verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und am 30. August 2016 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss; er wurde am 6. Oktober 2016 festgestellt.

Wir haben die Prüfung im Monat April 2017 in den Verwaltungsräumen der Stadtwerke Coesfeld GmbH durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen durchgeführt.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung des Jahresabschlusses haben wir unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung mit der Zielsetzung angelegt, Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 106 GO NRW wesentlich auswirken. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreterin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Darüber hinaus wurde geprüft, ob der Anhang die in § 24 Abs. 1 EigVO NRW i. V. m. § 285 Nr. 10 HGB geforderten Angaben für die Betriebsleiterin und die Mitglieder des Betriebsausschusses enthält.

Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind auch die als Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung bekanntgegebenen Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden.

Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einer Einschätzung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes und der Darlegung der gesetzlichen Vertreterin über die wesentlichen Ziele, Strategien und Risiken des Betriebs sowie den Erwartungen über mögliche Fehler. Das interne Kontrollsystem der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben wir untersucht, soweit es für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung von Bedeutung ist; das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Zur Festlegung von Prüfungsschwerpunkten sind daraufhin kritische Prüfungsziele identifiziert und es ist ein Prüfungsprogramm entwickelt worden. In diesem Prüfungsprogramm sind die Schwerpunkte und der Ansatz der Prüfung sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Schwerpunkte der Prüfung des Jahresabschlusses waren:

- erstmalige Anwendung der neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG,
- Anpassung der Vorjahresbeträge im Zuge des Übergangs auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG bzw. den dazugehörigen Anhangangaben,
- der Nachweis und die Vollständigkeit der Umsatzerlöse aus Abwassergebühren,
- die Entwicklung und Fortführung des Sachanlagevermögens und der Sonderposten sowie
- die periodengerechte Abgrenzung von Aufwendungen und Erträgen.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen im Rahmen der bewussten Auswahl oder repräsentativen Auswahlverfahren [Stichproben]). Identifizierte Kontrollverfahren des Betriebs haben wir unserem Prüfungsplan entsprechend auf Wirksamkeit und Anwendung überprüft. Unsere aussagebezogenen Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen und Beständen) konnten wir im Fall von wirksam eingestuften Kontrollen reduzieren. In allen anderen Fällen haben wir auf Basis unserer Risikoeinschätzung aussagebezogene Prüfungshandlungen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt. Die bewusste Auswahl bestimmter Elemente kann neben Elementen mit hohem Wert bzw. Schlüsselelementen auch Elemente, die einen bestimmten Betrag überschreiten, oder Elemente zum Erlangen von Informationen einschließen. Die repräsentative Auswahl erfolgt mit Hilfe eines statistischen Stichprobenverfahrens – einer zufallsgesteuerten Auswahl.

Saldenbestätigungen für Forderungen haben wir nicht eingeholt, da nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen ihr Nachweis und der Nachweis ihrer Vollständigkeit durch alternative Prüfungshandlungen zuverlässig erbracht werden konnten.

Den Bestand an liquiden Mitteln sowie den Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben wir anhand der entsprechenden Kontoauszüge und einer eingeholten Saldenbestätigung überprüft.

Im Rahmen der Prüfung der Rückstellungen wurden von uns von ausgewählten Rechtsanwälten Bestätigungsschreiben über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen eingeholt.

Der Bestand und die Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden von uns anhand von Saldenbestätigungen überprüft.

Den Anhang prüften wir auf Vollständigkeit und Richtigkeit der gesetzlich geforderten Angaben.

Die Angaben im Lagebericht haben wir auf die Vollständigkeit der nach gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben sowie auf Plausibilität und Übereinstimmung mit den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen überprüft.

Die erbetenen Auskünfte und Nachweise sind uns von der gesetzlichen Vertreterin und den uns benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Darüber hinaus hat uns die Betriebsleitung des Abwasserwerks in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht worden sind. Insbesondere wurde uns bestätigt, dass der Jahresabschluss alle für die Beurteilung der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wesentlichen Gesichtspunkte und der Lagebericht die erforderlichen Angaben enthält. Zudem wurde uns versichert, dass Gesetzesverstöße, die Bedeutung für den Inhalt des Jahresabschlusses oder des Lageberichts haben können, nicht bestanden.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Abwasserwerks erfolgte in der Ratssitzung der Stadt Lüdinghausen am 6. Oktober 2016. Der Jahresüberschuss 2015 in Höhe von € 1.148.424,89 wurde festgestellt und es wurde beschlossen, diesen in Höhe von € 466.276,97 an die Stadt auszuschütten und in Höhe von € 682.147,92 der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Entlastung des Betriebsausschusses fand ebenfalls in der Sitzung am 6. Oktober 2016 statt. Die Entlastung der Betriebsleitung erfolgte in der Betriebsausschusssitzung am 1. Dezember 2016.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2016 den von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen.

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Lüdinghausen erfolgte am 8. November 2016. Der Jahresabschluss lag gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW zur Einsichtnahme aus.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Organisation der Buchführung

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Die Stadtwerke Coesfeld GmbH übernimmt im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrags vom 17. Juli 2002, zuletzt geändert am 12. Februar 2008, die allgemeine Beratung in kaufmännischen Angelegenheiten, Mitwirkung bei der Unternehmensplanung einschließlich der Wirtschaftspläne sowie deren Nachträge, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie Buchführung und Rechnungswesen einschließlich der Anlagenbuchhaltung.

Im Bereich der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung wird die Software der Stadtwerke Coesfeld GmbH verwendet. Es wird das Programm „Microsoft Dynamics NAV" für die Bereiche der Finanzbuchführung und Anlagenbuchhaltung eingesetzt. Wir haben uns bei der Stadtwerke Coesfeld GmbH von den eingerichteten Kontrollen überzeugt.

Die Gebührenbescheide werden durch die Stadt Lüdinghausen erstellt. Das Forderungsmanagement wird dementsprechend durch die Stadtkasse der Stadt Lüdinghausen durchgeführt. Die Stadt Lüdinghausen verwendet die Finanzbuchhaltungssoftware „INFOMA newsystem kommunal" der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm.

Die Jahresabschlussprüfung der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2015 sowie die Jahresabschlussprüfung der Stadtwerke Coesfeld GmbH für das Wirtschaftsjahr 2016, die auch die Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beinhalten, wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen. Nach Auskunft der Betriebsleitung gelten die Regelungen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Lüdinghausen bzw. der Stadtwerke Coesfeld GmbH auch für die Aufgabenbereiche des Abwasserwerks bzw. für das Wirtschaftsjahr 2016, sodass sich aus unserer Sicht keine Auswirkungen auf unser Prüfungsurteil ergeben. Wir empfehlen, auf eine Zertifizierung nach IDW PS 951 n. F. hinzuwirken, um Fehler in der Zahlungsabwicklung und der Forderungsbewertung (Stadt Lüdinghausen) sowie in den Prozessen der Geschäftsbesorgung (Stadtwerke Coesfeld GmbH) ausschließen zu können.

Auch die im Rahmen der Prüfung bei der Stadt Lüdinghausen durchgeführten Aufbau- und Funktionsprüfungen in den für den Jahresabschluss des Abwasserwerks relevanten Prozessen (insbesondere die Gebührenveranlagung) ergaben keine wesentlichen Mängel am internen Kontrollsystem.

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Grundsätzlich sind gemäß § 26 Abs. 1 EigVO NRW der Jahresabschluss und der Lagebericht spätestens drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Der Betrieb hat im Rahmen

der Jahresabschlussprüfung noch Ergänzungen vorgenommen, sodass die Aufstellung nicht innerhalb der Frist erfolgte.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz erfolgten nach den differenzierten Schemata der §§ 266 und 275 HGB. Die Bilanz ist gegenüber dem Schema des § 266 HGB um die Positionen „Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen", „Sonderposten Investitionszuschüsse", „Empfangene Baukostenzuschüsse", „Rücklagen" sowie „Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen" erweitert.

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde der Jahresabschluss erstmals nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt. Im Anhang wurde auf die Anpassung der testierten Vorjahresbeträge, die sich auf Grund der Anwendung von § 277 Abs. 1 HGB i. d. F. BilRUG auf die Vorjahresbeträge ergeben haben, hingewiesen. Ebenso wurde auf die Anpassung derjenigen Vorjahresbeträge im Jahresabschluss, die sich auf Grund der geänderten Umsatzerlösdefinition wie „Sonstige betriebliche Erträge", „Materialaufwand", „Sonstige betriebliche Aufwendungen" und „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen" sowie „Sonstige Vermögensgegenstände" geändert haben, im Anhang hingewiesen (§ 265 Abs. 2 HGB).

Das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung wurde dahingehend angepasst, dass das „Ergebnis nach Steuern" neu eingefügt wurde.

Der Anhang enthält alle gemäß den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Auf Grund unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den sonstigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht den Vorschriften des § 25 EigVO NRW i. V. m. § 289 HGB und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Unsere Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung gemäß § 106 Abs. 1 S.6 GO NRW im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG sein können.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Wir nehmen auf unsere nachstehenden Erläuterungen Bezug und stellen nach unserer auftragsgemäßen Prüfung fest, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen vermittelt.

Die Gesamtaussage des Jahresabschlusses ist nicht unwesentlich durch den Übergang auf die neuen Rechnungslegungsvorschriften nach BilRUG beeinflusst. Durch die Anwendung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften sollen nach Vorgabe des Gesetzgebers die Bilanzrichtlinie umgesetzt und insbesondere die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der Ausweis- und Bewertungsanpassungen nach BilRUG wird die Stetigkeit nicht durchbrochen. Der erstmalige BilRUG-Abschluss ist unter Berücksichtigung der vorgenommenen Anpassungen und Erläuterungen im Anhang mit dem Vorjahr vergleichbar.

Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Im Folgenden werden wesentliche Bewertungsgrundlagen von Posten des Jahresabschlusses dargestellt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Betriebs im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 erfolgte gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Die Bewertungsgrundlagen sind im Anhang angegeben.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Wahlrechte sowie Ermessensspielräume, die sich nach unserer Auffassung wesentlich auf den Jahresabschluss ausgewirkt haben, werden im Folgenden erläutert:

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Wirtschaftsjahr 2016 planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Das Sachanlagevermögen wird nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Im Hinblick auf die künftigen Abschreibungsdauern hat sich die eigenbetriebsähnliche Einrichtung an Erfahrungswerten der Vergangenheit orientiert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis zu € 150,00 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand erfasst. Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten zwischen € 150,01 und € 410,00 netto werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrags in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie den Gemeinkostenaufschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenaufschlag wurde im Wirtschaftsjahr 2016 auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2016 um 0,20 % auf 1,99 % heraufgesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum jeweiligen Nennwert angesetzt. Das individuelle Ausfallrisiko wird durch Einzelwertberichtigungen in Form von Niederschlagungen berücksichtigt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse/Empfangene Ertragszuschüsse

Unter den empfangenen Ertragszuschüssen werden erhobene Kanalanschlussbeiträge ausgewiesen. Die Kanalanschlussbeiträge werden jährlich als Sammelposten erfasst und mit 2 % aufgelöst. Die Sonderposten für Investitionszuschüsse werden jährlich mit 2,5 % aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten

Die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen nach § 6 Abs. 2 KAG NRW werden beim Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Der handelsbilanzielle Ausweis erfolgt in Anlehnung an die Auffassung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA), da für den abgelaufenen Kalkulationszeitraum die Ausgleichsverpflichtung im Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung feststeht.

III. Analyse und Erläuterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

Weiterhin sind bei der Darstellung der Vorjahreswerte bereits die Auswirkungen der Ausweisänderungen nach dem Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) enthalten, sodass sich Abweichungen zum testierten Vorjahresabschluss und den Vorjahresangaben des beigefügten Jahresabschlusses ergeben können. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang.

1. Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) der Stadt Lüdinghausen geführt. Dabei arbeitet der Betrieb eng mit den städtischen Ämtern, Einrichtungen und Gesellschaften zusammen. Das Abwasserwerk kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Einrichtungszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Lüdinghausen und individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen.

2. Ertragslage

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 dargestellt und analysiert.

Gemäß der als Anlage beigefügten Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von T€ 1.257 (Vorjahr: T€ 1.148) und liegt damit um T€ 109 über dem Ergebnis des Vorjahres. Das Ergebnis setzt sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt zusammen:

	2016		2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Umsatzerlöse	4.895	96,6	5.106	96,8	- 211
Andere aktivierte Eigenleistungen	37	0,7	25	0,5	+ 12
Sonstige betriebliche Erträge	135	2,7	143	2,7	- 8
Betriebliche Erträge	5.067	100,0	5.274	100,0	- 207
Materialaufwand					
a) Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76	1,5	70	1,3	+ 6
b) Bezogene Leistungen	1.774	35,0	1.985	37,6	- 211
	1.850	36,5	2.055	39,0	- 205
Abschreibungen	1.271	25,1	1.240	23,5	+ 31
Sonstige betriebliche Aufwendungen	441	8,7	562	10,7	- 121
Betriebliche Aufwendungen	3.561	70,3	3.858	73,2	- 297
Betriebsergebnis	1.506		1.417		+ 89
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0		1		- 1
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	250		269		- 19
Finanzergebnis	- 249		- 268		+ 19
Ergebnis nach Steuern/Jahresüberschuss	1.257		1.148		+ 109

Die geringeren Erträge aus der Oberflächenentwässerung für städtische Straßen (- T€ 190) innerhalb der Position Umsatzerlöse resultieren aus der Reduzierung des Gebührensatzes um € 0,10/m³ auf € 0,66 €/m³.

Der Rückgang der bezogenen Leistungen ist im Wesentlichen auf einen geringeren Bezug von Fremdleistungen zurückzuführen (- T€ 206) und die verstärkte Durchführung von investiven Maßnahmen gegenüber dem Vorjahr.

Die Reduzierung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist insbesondere auf den Wegfall der Verluste bei Anlagenabgängen (- T€ 85) sowie die Aufwendungen aus der Ausgleichszahlung für das Regenrückhaltebecken Flaßbieke im Vorjahr zurückzuführen (- T€ 55). Diesen Effekten stehen erhöhte Aufwendungen für Wertberichtungen und Abschreibungen von Forderungen (+ T€ 56) gegenüber.

Zur weiteren Erläuterung der Ertragslage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten fünf Wirtschaftsjahre dargestellt:

	2016 T€	2015 T€	2014 T€	2013 T€	2012 T€
Betriebliche Erträge	5.067	5.274	5.176	5.052	4.556
Betriebliche Aufwendungen	3.561	3.858	3.768	3.546	3.355
Betriebsergebnis	1.506	1.417	1.408	1.506	1.201
Finanzergebnis	- 249	- 268	- 286	- 328	- 327
Jahresüberschuss	1.257	1.148	1.122	1.178	874
	%	%	%	%	%
Materialintensität	36,5	39,0	16,9	13,0	12,4
Zinslastquote	7,0	7,0	7,6	9,3	10,0
Aufwandsdeckungsgrad	142,3	136,7	137,4	142,5	135,8

Zur Zusammensetzung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung verweisen wir auf die Anlage III zum Prüfungsbericht.

Die Angaben der Jahre 2012 bis 2014 sind nicht mit den Angaben der Jahre 2015 und 2016 vergleichbar, da hier die BilRUG-Anpassungen Anwendung gefunden haben.

Kopie zur Vorlage in der Gesellschafterversammlung

3. Vermögens- und Finanzlage

3.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapital- sowie Schuldposten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 zusammengefasst und den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Vermögensstruktur

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Langfristige Aktiva					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände	109	0,3	124	0,4	- 15
Sachanlagen	33.501	92,6	32.751	91,6	+ 750
	33.610	92,9	32.875	92,0	+ 735
Kurzfristige Aktiva					
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103	0,3	181	0,5	- 78
Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	840	2,3	31	0,1	+ 809
Liquide Mittel	1.615	4,5	2.661	7,4	- 1.046
Rechnungsabgrenzungsposten	3	0,0	3	0,0	0
	2.561	7,1	2.876	8,0	- 315
	36.170	100,0	35.752	100,0	+ 418

Kapitalstruktur

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Eigenkapital	17.487	48,3	16.697	46,7	+ 790
Sonderposten für Investitionszuschüsse	1.186	3,3	1.245	3,5	- 59
Empfangene Ertragszuschüsse	9.497	26,3	9.700	27,1	- 203
	28.170	77,9	27.642	77,3	+ 528
Langfristige Passiva					
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	5.931	16,4	6.414	17,9	- 483
Sonstige Verbindlichkeiten	702	1,9	295	0,8	+ 407
	6.633	18,3	6.709	18,7	- 76
	34.803	96,2	34.352	96,1	+ 451
Kurzfristige Passiva					
Rückstellungen	50	0,1	27	0,1	+ 23
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	600	1,7	599	1,7	+ 1
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380	1,1	239	0,7	+ 141
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	6	0,0	288	0,8	- 282
Sonstige Verbindlichkeiten	330	0,9	247	0,7	+ 83
	1.367	3,8	1.400	3,9	- 33
	36.170	100,0	35.752	100,0	+ 418

Bei der Aufteilung der Vermögens- und Kapitalstruktur werden kurzfristiges Vermögen und Schulden mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert; langfristiges Vermögen und Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

Die sonstigen Rückstellungen werden vollständig als kurzfristig eingestuft. Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von T€ 6.531 (Vorjahr: T€ 7.013) werden gemäß der im Anhang dargestellten Aufteilung auf die Laufzeiten T€ 5.931 (Vorjahr: T€ 6.414) dem langfristigen Bereich zugeordnet. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich unter anderem um Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen, die auf Grund der geplanten Inanspruchnahme mit T€ 295 (Vorjahr: T€ 195) als kurzfristig und mit T€ 702 (Vorjahr: T€ 295) als langfristig eingestuft werden. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten werden vollständig dem kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Zur weiteren Erläuterung der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage haben wir folgende Entwicklungen im Mehrjahresvergleich der letzten fünf Wirtschaftsjahre dargestellt:

	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013	31.12.2012
	%	%	%	%	%
Anlagendeckung	103,5	104,5	104,7	100,0	103,3
Anlagenintensität	92,9	92,0	93,1	97,6	94,2
Reinvestitionsquote	157,8	116,1	7,5	165,3	n/a
Eigenkapitalquote I	48,3	46,7	45,6	44,3	40,9
Eigenkapitalquote II	77,9	77,3	77,2	76,2	72,3
Kurzfristige Schuldenquote	3,8	3,9	2,6	2,4	4,3
Liquiditätsgrad I	118,1	190,1	243,4	24,9	210,0
Liquiditätsgrad II/III	187,3	205,4	268,2	99,9	216,9

Weitere Informationen zur Vermögens- und Kapitalstruktur sind in der Anlage III zum Prüfungsbericht erläutert.

3.2 Finanzlage

Der Beurteilung der Finanzlage liegt der Gedanke zu Grunde, dass das finanzielle Gleichgewicht dann erhalten bzw. durch kurzfristig wirksame Maßnahmen sichergestellt werden kann, wenn den nach Fälligkeitsfristen geordneten Verbindlichkeiten jeweils Vermögensgegenstände mit gleichen Liquidierbarkeitszeiten gegenüberstehen, die Zahlungsverpflichtungen also durch entsprechende flüssige oder flüssig zu machende Vermögensteile gedeckt sind.

Die Liquiditätslage stellt sich am Bilanzstichtag wie folgt dar:

	31.12.2016	31.12.2015
	T€	T€
Liquide Mittel	1.615	2.661
Abzüglich		
Kurzfristiges Fremdkapital	1.367	1.400
Liquidität I	248	1.261
Zuzüglich		
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzung	946	215
Liquidität II/Überdeckung	1.194	1.476
Veränderung des Liquiditätssaldos	- 282	

Die Liquiditätslage weist zum Bilanzstichtag im Berichtsjahr eine Überdeckung in Höhe von T€ 1.194 aus. Das kurzfristig realisierbare Schuldendeckungspotential deckt demnach vollständig das kurzfristige Fremdkapital.

3.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen, aus denen sich für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wesentliche finanzielle Verpflichtungen für die Zukunft ergeben können, sind dem Anhang zu entnehmen.

Kopie zur Vorlage in den Prüfungen Gremien

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Gemäß § 53 HGrG haben Gebietskörperschaften Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen, die darin bestehen, dass das zuständige Organ des Unternehmens auf Verlangen der Gebietskörperschaft den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung nach § 53 HGrG zu beauftragen hat, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört. Nach § 106 Abs. 1 GO NRW haben wir in analoger Anwendung dieser Vorschrift einen entsprechenden Auftrag erhalten und haben demzufolge im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und zu beurteilen.

Einzelfeststellungen sowie der Umfang der Prüfungshandlungen sind der Anlage II dieses Berichts zu entnehmen.

Die Gliederung der Feststellungen erfolgte nach dem Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (IDW PS 720).

Bei der Prüfung stellten wir keine an dieser Stelle hervorzuhebenden Besonderheiten fest.

Kopie zur Vorlage in der Ratssitzung

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 nebst Anhang und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung gemäß § 106 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Prüfungsstandard zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung.

Münster, am 2. Mai 2017

Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Graf
Wirtschaftsprüferin

Kopie zur Anlage in der Sitzungsvorlage

Anlagen

Kopie zur Vorlage in den zuständigen Gremien

Lagebericht Jahresabschluss 2016

Allgemeines

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist zum 01. Januar 1997 als Eigenbetrieb gegründet worden. Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Ab dem 1. Januar 2018 soll die Geschäftsbesorgung voraussichtlich durch die Stadt Lüdinghausen erfolgen. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt Lüdinghausen übernommen. Für die Betriebsführung wurde in 2016 an die Stadtwerke 23 T€ (Vorjahr 13 T€) und an die Stadtverwaltung 262 T€ (Vorjahr 287 T€), davon 210 T€ für Verwaltungstätigkeiten und 52 T€ für Tätigkeiten im Rahmen von Investitionsmaßnahmen gezahlt.

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.256.701,80 € (Vorjahr 1.148 T€) ab. Gegenüber dem Wirtschaftsplan 2016 (Planansatz 1.333 T€) beträgt die Abweichung rd. 76 T€.

Die Gewinn- und Verlustrechnung stellt sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt dar:

1. Umsatzerlöse	**2016**	**2015**
Schmutzwassergebühren	2.733.475 €	2.720.231 €
Niederschlagswassergebühren	1.299.045 €	1.330.194 €
Straßenentwässerungsgebühren	422.985 €	613.273 €
Klärschlammentsorgungsgebühren	39.873 €	44.006 €
Kleineinleiterabgabe	144 €	3.169 €
Sonstige Umsatzerlöse	889 €	1.129 €
Auflösung Kanalanschlussbeiträge	398.883 €	394.023 €
Summe Umsatzerlöse	4.895.294 €	5.106.024 €

Die damit verbundenen Mengen und Flächen haben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres so entwickelt:

	2016	**2015**
Schmutzwassermenge		
Vollanschluss	1.003.485 cbm	1.003.897cbm
nur Ableitung	109.078 cbm	106.307 cbm
Niederschlagswasser		
- befestigte Flächen		
Vollanschluss	2.069.251 qm	1.533.960 qm
nur Ableitung	104.184 qm	90.368 qm
öffentliche Verkehrsflächen	928.361 qm	928.361 qm
Klärschlammentsorgung		
Anzahl der Abfuhren	207	242
Abgefahrene Menge	1.054,5 cbm	1.071 cbm
Gebührensätze		
Schmutzwasser	2,62 €/cbm	2,60 €/cbm

Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm
Straßenentwässerung	0,75 €/qm	0,87 €/qm
Klärschlammentsorgung	167,93 €/Anfahrt	159,11 €/Anfahrt
	5,41 €/cbm	7,28 €/cbm

2. andere aktivierte Eigenleistungen	**2016**	**2015**
aktivierte Gemeinkosten	37.371 €	25.135 €

3. Sonstige betriebliche Erträge	**2016**	**2015**
sonstige betriebliche Erträge	134.795 €	142.870 €
Summe der Erträge	**5.067.460 €**	**5.274.029 €**

Folgende Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr 2016 zu verzeichnen:

3. Materialaufwand	**2016**	**2015**
Aufwendungen f. Roh-, Hilfs- u. Betriebs.	76.007 €	70.374 €
Aufwendungen f. bez. Leistungen	1.774.129 €	1.984.667 €

4. Abschreibungen	**2016**	**2015**
	1.270.525 €	1.240.366 €

5. sonstige betriebliche Aufwendungen	**2016**	**2015**
	440.610 €	562.105 €
Summe der Aufwendungen	**3.561.271 €**	**3.857.513 €**

6. Zinsertrag	**2016**	**2015**
	64 €	557 €

7. Zinsaufwand	**2016**	**2015**
	249.551 €	268.648 €

Jahresüberschuss	**1.256.702 €**	**1.148.425 €**

Die Umsatzerlöse für Schmutzwasser sind gegenüber dem Planansatz um 109 T€ niedriger ausgefallen. Ursächlich hierfür sind eine Kostenreduzierung sowie verringerte Mengen bei der Schmutzwasserableitung. Bei den Niederschlagswassergebühren ist gegenüber dem Planansatz ein Minus in Höhe von 600 T€ zu verzeichnen. In 2015 wurde mit dem Versiegelungskataster begonnen. Zur Gebührensatzkalkulation 2016 lagen noch nicht alle Daten vor, so dass von einer voraussichtlichen befestigten Fläche von 1.700.000 qm ausgegangen worden ist. Nach Fertigstellung des Versiegelungskatasters im Berichtsjahr konnte eine Steigerung der befestigten Flächen auf 2.069.251 qm ermittelt werden.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten die Auflösung von Sonderposten.

Der Materialaufwand ist gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Gegenüber dem Planansatz ist der Materialaufwand insgesamt um 967 T€ höher ausgefallen. Mit Einführung des BilRUG ist der Lippeverbandbeitrag nicht mehr bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verbuchen, sondern beim Materialaufwand. Hierin begründen sich auch die Erhöhung beim Materialaufwand und die Minderung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen. Die Durchführung der Reinigung und TV-Inspektion der

Kanäle musste aus personellen Gründen verschoben werden. Daher konnte der Planansatz nicht vollständig ausgeschöpft werden. Die Abschreibungen sinken gegenüber dem Vorjahr um 19 T€.

Die Zinsen- und ähnliche Aufwendungen liegen um 19 T€ unter dem Planansatz.

Der Jahresüberschuss hat sich gegenüber dem Planansatz aufgrund der oben erläuterten Sachverhalte um 76 T€ verschlechtert.

Vermögens- und Finanzlage
Die Investitionen im Anlagevermögen in Höhe von 2.005.047,36 € (Planansatz 4.155 T€) und die Darlehenstilgungen von 478.707 € konnten überwiegend über den Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanziert werden. Die im Wirtschaftsjahr 2016 getätigten Investitionen sind aus dem im Anhang beigefügten Anlagenspiegel ersichtlich.

Zur Entwicklung und Zusammensetzung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wird im Anhang entsprechend Stellung genommen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Gebührenüberschüsse aus 2016 und Vorjahren (997 T€; Vorjahr: 491 T€), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden. In 2016 wurden den Verbindlichkeiten 697 T€ zugeführt. Die Inanspruchnahme von Überdeckungen aus Vorjahren betrug 191 T€.

Der Finanzmittelbestand ist im Wirtschaftsjahr 2016 gesunken (Differenzbetrag 1.046.548 €).

Das wirtschaftliche Eigenkapital, das sich aus dem Eigenkapital, den Sonderposten für Investitionszuschüsse und den empfangenen Ertragszuschüssen zusammensetzt, beläuft sich zum 31. Dezember 2016 auf 28.169.823 € (Vorjahr: 27.642.138 €). Dies entspricht einer Eigenkapitalquote II von 77,9 % (Vorjahr: 77,3 %). Die Vermögensstruktur weist eine Steigerung der Anlagenintensität von 92,92 % gegenüber 91,95 % im Vorjahr auf.

Risikomanagement
Der kaufmännische Betriebsführer hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährlich Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Die letzte Risikobeurteilung fand im April 2017 statt. Es ergaben sich keine nennenswerten bestandsgefährdenden Risiken.

Chancen und Risiken
Aufgrund des Zwecks des Abwasserwerkes die Erfüllung der der Stadt Lüdinghausen obliegenden Aufgaben zur Abwasserbeseitigung sowie der grundsätzlich kostendeckenden Gebührenkalkulationen nach § 6 KAG bestehen für das Abwasserwerk kaum Chancen und Risiken. Chancen könnten sich aus der Entwicklung neuer Baugebiete im Stadtgebiet der Stadt Lüdinghausen ergeben. In 2016 wurden die Arbeiten zur Erschließung des Baugebietes Höckenkamp-Nord abgeschlossen. Die Er-

schließung des Gewerbegebietes Tetekum-Buschkämpe ist für 2017 geplant. Risiken bestehen im technischen Bereich (Kanalisation und Sonderbauwerke). Diese werden durch technische Sicherungsmaßnahmen (Fernüberwachung mit vertraglich geregelten Notdienst, Abwasserbeseitigungskonzept, Kanalsanierungskonzept etc.) und entsprechenden Versicherungsschutz abgedeckt. Eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht zu erwarten, so dass sich hier kein bestandsgefährdendes Risiko ergibt.

Jahresüberschussverwendung
Das Wirtschaftsjahr 2016 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von **1.256.701,80** € abgeschlossen. Es wird vorgeschlagen, einen Teil des Jahresüberschusses in Höhe von 735.187,39 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt abzuführen und den Rest dem Rücklagekapital zuzuführen.

Feststellungen nach § 53 HGrG
Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist der § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beachtet worden. Die Prüfungsfelder betragen die Bereiche der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums und der Geschäftsführungstätigkeit sowie die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die vom Abschlussprüfer unter Verwendung des Fragenkatalogs durchgeführte Prüfung hat keine Beanstandungen ergeben, die für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

Ausblick auf das Wirtschaftsjahr 2017
Wie in den Vorjahren auch erfolgt die Kalkulation der Umsatzerlöse nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Gegenüber dem Wirtschaftsjahr 2016 ist eine Umsatzerlössteigerung von 273 T€ geplant. Ursächlich hierfür sind Kostensteigerungen in den Schmutz- und Niederschlagswasserbereichen sowie Veränderungen der gutzubringenden Gebührenüberschüsse.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 weist ein geplantes Jahresergebnis in Höhe von 1.294 T€ aus. Der Investitionsplan beinhaltet die Umrüstung der Elektrotechnik in diversen Pumpwerken, die Erschließung der Baugebiete Mühlenstraße-B235, Kastanienallee Nord-West und der Gewerbegebiete Tetekum-Buschkämpe und südöstlich Selmer Straße/B58, die Kanalsanierungen Neustraße, Am Rostengarten sowie diverse kleinere Kanalbaumaßnahmen. Die veranschlagte Gesamtinvestitionssumme beträgt 2.325 T€.

Im Wege der Innenfinanzierung können 30,4 % des gesamten Mittelbedarfs zur Verfügung gestellt werden. Die Außenfinanzierung erfolgt über Kanalanschlussbeiträge und Fremddarlehen. Der geplanten Kreditaufnahme von 695 T€ steht ein Tilgungsbetrag in Höhe von 490 T€ gegenüber. Es ist beabsichtigt, die Darlehensneuaufnahme nur bei Bedarf durchzuführen.

Die Ausführung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2017 verläuft zum heutigen Zeitpunkt nach Plan.

Lüdinghausen, 02. Mai 2017

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig

Betriebsleiterin

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen

- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite

	31.12.2016 €	€	31.12.2015 T€
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	108.820,00		124
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.033.798,00		1.030
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.028.566,00		31.270
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.464,00		1
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.437.103,00		451
	33.500.931,00		32.752
		33.609.751,00	32.876
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103.259,76		179
2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	839.685,28		31
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	942.945,04	2
			212
II. Kassenbestand		1.614.881,17	2.661
			2.661
C. Rechnungsabgrenzungsposten		2.864,62	3
		36.170.441,83	35.752

Passivseite

	31.12.2016 €	€	31.12.2015 T€
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital	6.200.000,00		6.200
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	7.014.622,10		6.333
2. Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68		3.016
III. Jahresüberschuss	1.256.701,80	17.486.954,58	1.148
B. Sonderposten Investitionszuschüsse		1.185.773,00	1.245
C. Empfangene Baukostenzuschüsse		9.497.095,00	9.701
D. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen		50.477,41	27
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 600.092,78 (Vorjahr: T€ 599)	6.531.240,80		7.013
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 380.168,36 Vorjahr: T€ 239)	380.168,36		239
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 6.277,73 (Vorjahr: T€ 288)	6.277,73		288
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 330.386,12 (Vorjahr: T€ 246)	1.032.454,95	7.950.141,84	542
		36.170.441,83	35.752

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen, Lüdinghausen
- eigenbetriebsähnliche Einrichtung -

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

	€	2016 €	Vorjahr nach BilRUG T€	2015 T€
1. Umsatzerlöse	4.895.294,00		5.106	5.105
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	37.370,70		25	25
3. Sonstige betriebliche Erträge	134.795,41	5.067.460,11	143	144
4. Materialaufwand:				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	76.006,56		70	70
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.774.128,75	1.850.135,31	1.985	793
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.270.525,36	1.240	1.240
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		440.610,48	562	1.754
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		63,65	1	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		249.550,81	269	269
9. Ergebnis nach Steuern/ Jahresüberschuss		1.256.701,80	1.148	1.148

Anhang 2016 Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

I. Allgemeine Angaben

Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 01.01.2016 bis 31.12.2016 wurde gemäß § 21 EigVO NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften des HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzunggesetzes (BilRUG) und den korrespondierenden kommunal-rechtlichen Vorschriften.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist in der Eröffnungsbilanz zu hoch indexierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und das der Folgejahre mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert. Zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten gehören als Anschaffungsnebenkosten die anteiligen, den Baumaßnahmen zuzuordnenden, Verwaltungskosten. Das Sachanlagevermögen wird linear abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Druckrohrleitungen, Kanäle	40 bzw. 50
Regenbauwerke und Pumpwerke	
- Baulicher Teil	40
- Maschinentechnischer Teil	10
- Elektrotechnischer Teil	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 10

Gegenstände im Werte bis 150 € werden im Zugangsjahr in voller Höhe als Aufwand gebucht. Gegenstände im Werte von 150 € bis 410 € (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Andere aktivierte Leistungen beinhalten die dem Abwasserwerk von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrages in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie einen Gemeinkostenaufschlag auf Herstellungseinzelkosten. Der Gemeinkostenaufschlag ist auf Grund einer Neukalkulation auf Basis der Planwerte 2016 von 1,79% auf 1,99% leicht angestiegen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert bilanziert. Sofern es im Einzelfall geboten erscheint, werden zweifelhafte Forderungen abzüglich angemessener Wertberichtigungen angesetzt. Wertberichtigungen wurden zum 31. Dezember 2016 nicht vorgenommen. Die Forderungen sind wie im Vorjahr vollständig dem kurzfristigen Bereich zuzuordnen.

Vereinnahmte Investitionszuschüsse werden vom Betrieb in den Posten „Sonderposten für Investitionszuschüsse" eingestellt und mit 2,5 % p. a. ertragswirksam aufgelöst.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden vom Betrieb als Jahressammelposten erfasst und in den Posten „Empfangene Ertragszuschüsse" eingestellt und mit 2 % p. a. aufgelöst.

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten in der Höhe des Betrages gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden grundsätzlich mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Die Umsatzerlöse sind auf Grund der Neudefinition des § 277 Abs. 1 HGB n.F. nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde in der Gewinn und Verlustrechnung eine dritte Spalte eingefügt, sodass neben dem aktuellen Jahr und dem Vorjahr nach der alten Fassung des § 277 Abs. 1 HGB auch die Gewinn- und Verlustrechnung für 2015 nach der neuen Fassung angegeben wird.
Als Folgewirkungen der neuen Umsatzerlösdefinition sind auch die sonstigen betrieblichen Erträge sowie die sonstigen betrieblichen Aufwendungen und der Materialaufwand nicht mit dem Vorjahr vergleichbar. Aus den sonstigen betrieblichen Erträgen

wurden insbesondere die Erträge aus Mieten und Pachten sowie aus Genehmigungsgebühren für Kanalanschlüsse in die Umsatzerlöse umgegliedert. Die Abweichung bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und den Aufwendungen für bezogene Leistungen betrifft im Wesentlichen die Ausweisänderung der Lippeverbandsbeiträge, der Abwasserabgabe, der Kleineinleiterabgabe sowie der Entwässerungsgebühren Stadt Haltern. Der Vorjahresausweis wurde in der Spalte „HGB n.F." angepasst. Folgeauswirkungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ergaben sich nicht. Aus den sonstigen Vermögensgegenständen sind infolge der Neudefinition in Höhe von € 1.045,37 in die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen umgegliedert worden. Eine Anpassung des Vorjahresausweises in der Bilanz ist nicht erfolgt. Es hätte sich eine Anpassung um € 1.545,37 ergeben.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurde die Erneuerung der Elektrotechnik im Pumpwerk 32 - Rott fertiggestellt. Mit der Kanalsanierung Ostlandsiedlung einschließlich Neubau des PW 36 – Ostlandsiedlung wurde begonnen. Die Erschließung des BG Höckenkamp-Nord konnte nahezu abgeschlossen werden. Für 2017 sind die Erschließungen der BG Kastanienallee-Nordwest und GE Tetekum-Buschkämpe geplant. Die Sanierungen der Kanäle in der Neustraße und in der Straße Am Rosengarten sollen ebenfalls 2017 durchgeführt werden. Die Pumpwerke in der Bauerschaft Emkum sollen auf den neuesten Stand gebracht werden. Für das Pumpwerk Valve ist eine Photovoltaikanlage vorgesehen.

Die Anlagen im Bau setzen sich wie folgt zusammen:

- Umrüstung Pumpwerke aus GPRS	64 T€
- Neubau PW 36	3 T€
- RHB Höckenkamp	106 T€
- BG Höckenkamp SW-Kanal	305 T€
- SW-Kanalsanierung Ostlandsiedlung	167 T€
- BG Höckenkamp RW-Kanal	239 T€
- RW-Kanalsanierung Ostlandsiedlung	545 T€
- RW-Kanal GE Tetekum	3 T€
- RW-Kanalsanierung Neustraße	5 T€

Die Entwicklung und weitere Einzelheiten zu den Positionen des Anlagevermögens sind im Anlagennachweis, der diesem Anhang als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit ihrem Nennwert bilanziert. Die Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen beinhalten im Wesentlichen Forderungen aus den anteiligen Straßensanierungskosten der Ostlandsiedlung (200 T€) und aus den Gebühren für die Straßenentwässerung (556 T€).

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stammkapital	allgemeine Rücklage	zweckgebundene Rücklagen	Jahres-überschuss
	€	€	€	€
Stand zum 01. 01. 2016	6.200.000,00	6.332.474,18	3.015.630,68	1.148.424,89
Entnahme	0,00	0,00	0,00	1.148.424,89
Zuführung	0,00	682.147,92	0,00	1.256.701,80
Stand zum 31.12.2016	**6.200.000,00**	**7.014.622,10**	**3.015.630,68**	**1.256.701,80**

Rückstellungen

Bei den sonstigen Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 (14 T€), für die Erstellung der Gebührennachkalkulation 2015 (10 T€), für die Betriebsführungsgebühren 2016 (10 T€), für eventuelle Rückzahlungsverpflichtung aus Gebührenbescheiden (14 T€) und für die Kleineinleiterabgabe (3 T€).

	sonstige Rückstellungen
	€
Stand zum 01. 01. 2016	27.172,68
Verwendung	27.172,68
Zuführung	50.477,41
Stand zum 31. 12. 2016	**50.477,41**

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt auf:

	bis 1 Jahr	von 1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt 2016
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	600	1.844	4.087	6.531
	(599)	(1.881)	(4.533)	(7.013)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380	0	0	380
	(239)			(239)
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	6	0	0	6
	(288)			(288)
Sonstige Verbindlichkeiten	330	702	0	1.032
	(247)	(295)		(542)
	1.316	2.546	4.087	7.950
	(1.373)	(2.176)	(4.533)	(8.082)

( ) = Vorjahr

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen stellen mit 6 T€ Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen dar. (Vorjahr: Sonstige Verbindlichkeiten 1 T€; Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 287 T€)

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Gebührenüberschüsse (997 T€), die aufgrund der Empfehlung des IDW seit dem Wirtschaftsjahr 2012 nicht mehr als Gebührenrückstellungen mit Abzinsung sondern als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen werden und um Verbindlichkeiten aus Überzahlungen von Kunden (35 T€).

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse 2016 teilen sich wie folgt auf:

	2016 T€	2015 T€
- Schmutzwasser	2.733 T€	2.720 T€
- Niederschlagswasser	1.299 T€	1.330 T€
- Klärschlammentsorgung	40 T€	44 T€

- Kleineinleiterabgabe	0 T€	3 T€
- öff. Verkehrsflächen	423 T€	613 T€
Erträge aus der Auflösung		
- empfangene Kanalanschlussbeiträge	396 T€	391 T€
- empfangene Zuschüsse Kanalbau	3 T€	3 T€
- übrige	1 T€	1 T€

Die Mengen- und Flächenentwicklung zu den Umsatzerlösen:

	2016	2015
Schmutzwasser in cbm	1.112.563,75	1.110.204,00
Niederschlagswasser in qm	2.173.435,69	1.624.328,00
öff. Verkehrsflächen in qm	928.361,00	928.361,00

Die Tarifstatistik zu den Umsatzerlösen:

Gebührensätze		
Schmutzwasser	2,62 €/cbm	2,60 €/cbm
Niederschlagswasser	0,71 €/qm	0,82 €/qm
Straßenentwässerung	0,75 €/qm	0,87 €/qm
Klärschlammentsorgung	167,93 €/Anfahrt	159,11 €/Anfahrt
	5,41 €/cbm	7,82 €/cbm

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter der Position Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren im Wesentlichen die Aufwendungen des Strom-, Gas- und Wasserbezuges (74 T€) und Materialbeschaffung für die Pumpwerke einschließlich Heizöl (2 T€) aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen" werden die Aufwendungen für die Leerung der Kleinkläranlagen (14 T€), die Aufwendungen für die Unterhaltung der Kanäle (67 T€), die Aufwendungen für Wartung und Unterhaltung der Pumpwerke (423 T€) und der Regenbecken (71 T€) und Sonstiges (15 T€) ausgewiesen. Weiterhin werden hier die Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe (3 T€), für die Abwasserabgabe (41 T€), Entwässerungsgebühren Haltern (10 T€) und der Verbandsbeitrag Lippeverband (1.130 T€) ausgewiesen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Als wesentliche Position ist der Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen 210 T€ enthalten.

V. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

VI. Sonstiges

Alleiniger Betriebsleiter im Wirtschaftsjahr 2016 war bis zum 31. März 2016 der Leiter des Fachbereiches Planen und Bauen der Stadt Lüdinghausen, Herr Björn Claas Herrmann. Die Leitung wurde seitdem von Frau Ellen Trudwig übernommen. Die Bestellung durch den Rat der Stadt erfolgte in der Ratssitzung die am 6. Oktober 2016 stattfand). Ihre Stellvertretung nahm Frau Sabine Liebing wahr.

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2016 an:

Mitglieder	
Schmidt, Knut (Vorsitzender)	Spark.-Betriebswirt
Suttrup, Thomas (stellv. Vorsitzender)	Elektrotechniker
Borgmann, Rafael	Heimleitung
Gernitz, Niko	Student
Kortmann, Willi	Dipl.-Ingenieur Gartenbau
Möllmann, Bernhard	Dipl.-Finanzwirt
Spiekermann-Blankertz, Michael	stellv. Betriebsratsvorsitzender
Waldt, Dr. Klaus-Dieter	Richter i. R.
Zanirato, Enrico	Polizeibeamter
Zittlau, Dennis	Finanzbeamter
Stellvertreter	
Austrup, Anke	Hausfrau
Barendregt, Kors	Tischler
Berau, Jürgen	Geschäftsführer
Biehle, Dr., Jerome	Seminarleiter
Bone, Hildegard	Chemielaborantin
Grundmann, Eckhart	Dipl.-Ingenieur
Havermeier, Dirk	Dipl.-Bauingenieur
Havermeier, Susanne	Dipl.-Verwaltungswirtin
Höring, Volker	Statistiker
Holz, Anton	Landwirt

Horstmann, Heinrich	Berufskraftfahrer
Kehl, Markus	Polizeibeamter
Kehne, Dr. Andreas	Geschäftsführer
Kortmann, Jöran	selbstständig
Merten, Michael	Unternehmer/Gesellschafter
Mönning, Peter	Oberstudienrat i. R.
Reichmann, Lars	Hausmann
Reismann, Günter	Fliesen- und Estrichleger-Meister
Schäfer, Gregor	Dipl.-Kaufmann
Schöpker, Daniela	Beamtin
Schotte, Irmgard	Bürokauffrau
Schulze Uphoff, Theo	Landwirt
Schwarzenberg, Heribert	Studiendirektor
Steinkamp, Lena	Dipl.-Verwaltungswirtin
Steinkuhl, Thomas	Fachinformatiker Anwendungstechnik
Tüns, Dieter	Städtischer Verwaltungsrat
Vierhaus, Kathrin (ab 19.01.2016)	Studentische Aushilfskraft
Vogt, Michael	Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Voss-Uhlenbrock, Hubertus (bis 19.01.2016)	Volkswirt
Wagner, Wilhelm	Radio- und Fernsehtechniker
Wischnewski, Susanne	Dipl.-Ing. Landespflege

Im Wirtschaftsjahr 2016 fanden 4 Betriebsausschusssitzungen statt. Den Ausschussmitgliedern ist ihre Tätigkeit für das Abwasserwerk nicht gesondert vergütet worden.

Das, die Rückstellung übersteigende, Honorar des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 betrug 1 T€ und das Honorar für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beträgt 14 T€. Das Honorar für die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt beträgt 1 T€.

Die Bezüge der Betriebsleitung und der Betriebsausschussmitglieder werden über die Verwaltungskostenpauschale der Stadt Lüdinghausen abgerechnet. Es erfolgt keine direkte Auszahlung vom Abwasserwerk.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, aus dem Jahresüberschuss 735.187,39 € als Eigenkapitalverzinsung an den städtischen Haushalt auszuschütten und den Restbetrag in die Rücklagen einzustellen.

Lüdinghausen, 02. Mai 2017

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Ellen Trudwig

Betriebsleiterin

	Anschaffungs- / Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwert		Kennzahlen	
	Stand 01.01.2016 €	Zugänge €	Umbuchungen €	Abgänge €	Stand 31.12.2016 €	Stand 01.01.2016 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 31.12.2016 €	01.01.2016 €	31.12.2016 €	Durchschnittl. Abschreibungssatz in v.H.	Durchschnittl. Restbuchwert in v.H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	215.790,86	9.819,75	0,00	0,00	225.610,61	91.978,86	24.811,75	0,00	116.790,61	123.812,00	108.820,00	11,0%	48,2%
	215.790,86	9.819,75	0,00	0,00	225.610,61	91.978,86	24.811,75	0,00	116.790,61	123.812,00	108.820,00	11,0%	48,2%
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken													
a) Grundstücke	1.000.563,17	3.957,00	0,00	0,00	1.004.520,17	8,17	0,00	0,00	8,17	1.000.555,00	1.004.512,00	0,0%	100,0%
b) Außenanlagen	150.973,37	4.990,70	0,00	0,00	155.964,07	122.006,37	4.671,70	0,00	126.678,07	28.967,00	29.286,00	3,0%	18,8%
	1.151.536,54	8.947,70	0,00	0,00	1.160.484,24	122.014,54	4.671,70	0,00	126.686,24	1.029.522,00	1.033.798,00	0,4%	89,1%
2. Technische Anlagen und Maschinen													
a) Kanäle	39.988.163,70	228.215,50	10.876,00	0,00	40.227.255,20	15.256.884,70	924.269,50	0,00	16.181.154,20	24.731.279,00	24.046.101,00	2,3%	59,8%
b) Druckrohrleitungen	2.393.469,96	1.481,41	0,00	0,00	2.394.951,37	662.527,96	57.081,41	0,00	719.609,37	1.730.942,00	1.675.342,00	2,4%	70,0%
c) Regenbauwerke	4.457.007,38	0,00	0,00	0,00	4.457.007,38	1.510.930,38	84.483,00	0,00	1.595.413,38	2.946.077,00	2.861.594,00	1,9%	64,2%
d) Pumpwerke	3.848.824,55	370.626,94	387.469,00	0,00	4.606.922,49	1.986.896,55	174.496,94	0,00	2.161.393,49	1.861.928,00	2.445.529,00	3,8%	53,1%
	50.687.465,59	600.325,85	398.345,00	0,00	51.686.136,44	19.417.239,59	1.240.330,85	0,00	20.657.570,44	31.270.226,00	31.028.566,00	2,4%	60,0%
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung													
a) Geräte und Werkzeuge	56.375,33	0,00	0,00	0,00	56.375,33	56.014,33	76,00	0,00	56.090,33	361,00	285,00	0,1%	0,5%
b) Fuhrpark	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%
c) Büroeinrichtung	6.203,29	1.058,06	0,00	0,00	7.261,35	5.447,29	635,06	0,00	6.082,35	756,00	1.179,00	8,7%	16,2%
d) Sonstige Ausstattung	410,58	0,00	0,00	0,00	410,58	410,58	0,00	0,00	410,58	0,00	0,00	0,0%	0,0%
	62.989,20	1.058,06	0,00	0,00	64.047,26	61.872,20	711,06	0,00	62.583,26	1.117,00	1.464,00	1,1%	2,3%
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau													
a) Niederschlagswasserkanäle	18.369,00	760.790,00	0,00	0,00	779.159,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.369,00	779.159,00		
b) Schmutzwasserkanäle	18.281,00	449.503,00	0,00	0,00	467.784,00	0,00	0,00	0,00	0,00	18.281,00	467.784,00		
c) Mischwasserkanäle	10.876,00	5.035,00	-10.876,00	0,00	5.035,00	0,00	0,00	0,00	0,00	10.876,00	5.035,00		
d) Druckrohrleitungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
d) Pumpwerke	400.568,00	50.456,00	-387.469,00	0,00	63.557,00	0,00	0,00	0,00	0,00	400.568,00	63.557,00		
e) Regenbauwerke	2.458,00	119.110,00	0,00	0,00	121.568,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.458,00	121.568,00		
	450.552,00	1.384.896,00	-398.345,00	0,00	1.437.103,00	0,00	0,00	0,00	0,00	450.552,00	1.437.103,00		
Anlagevermögen insgesamt	52.568.334,19	2.005.047,36	0,00	0,00	54.573.381,55	19.693.105,19	1.270.525,36	0,00	20.963.630,55	32.875.229,00	33.609.751,00	2,3%	61,6%

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

(Für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung gilt auch der Begriff Betrieb.)

Geschäftsführungsorganisation

1.	**Tätigkeit von Überwachungsorganen und Betriebsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge**	
a.	Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen **Geschäftsverteilungsplan** für die Betriebsleitung? Gibt es darüber hinaus **schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans** zur Organisation für die Betriebsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Die Aufgaben der Betriebsleitung, der stellvertretenden Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind in der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und in der Betriebssatzung vom 22. Oktober 2015 geregelt. Die Regelungen entsprechen unseres Erachtens den Bedürfnissen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Ein Geschäftsverteilungsplan für die Betriebsleitung liegt nicht vor, da nur eine Betriebsleiterin bestellt worden ist. <u>Betriebsleitung:</u> Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin und zwei Stellvertretern; die Abgrenzung der Zuständigkeiten zu anderen Organen ergibt sich aus der Betriebssatzung. <u>Betriebsausschuss:</u> Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Ausschuss; eine zusätzliche Geschäftsordnung speziell für den Betriebsausschuss gibt es nicht. Es liegen jedoch Regelungen der Zuständigkeiten für den Betriebsausschuss vor. <u>Rat:</u> Es gelten die gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen für einen Rat. Eine Geschäftsordnung liegt vor.
b.	Wie viele **Sitzungen** der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Wirtschaftsjahr haben vier Sitzungen des Betriebsausschusses stattgefunden. Die Sitzungen des Betriebsausschusses sind ordnungsgemäß protokolliert. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor. Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat bezüglich der Angelegenheiten des Abwasserwerks der Stadt Lüdinghausen in zwei Sitzungen getagt und Beschlüsse gefasst. Die Sitzungsprotokolle liegen uns vor.

c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Betriebsleitung tätig?	Die Betriebsleitung ist in keinem Aufsichts-/Kontrollgremium i. S. d. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG tätig.
d.	Wird die **Vergütung** der **Organmitglieder** (Betriebsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Die Vergütungen der Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sind gemäß § 24 Abs. 1 EigVO NRW im Anhang anzugeben. Die Betriebsleitung erhält keine gesonderte Vergütung, da die Kosten im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt abgerechnet werden. Für den Betriebsausschuss wird keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung gezahlt.

Geschäftsführungsinstrumentarium

2.	**Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**	
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entsprechenden **Organisationsplan**, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Die Aufgabenverteilung für den laufenden Betrieb des Abwasserwerks hat der Haupt- und Finanzausschuss am 7. November 1996 für die Bereiche Darlehensverwaltung, Kassenwesen und Inkasso sowie Kalkulation geregelt. Darüber hinaus hat das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen, der die Erledigung der kaufmännischen Geschäfte für 2016 auf die Stadtwerke Coesfeld GmbH überträgt. Der Vertrag wurde zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Es wurde eine gesonderte Vereinbarung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 getroffen. Im Rahmen unserer Prüfung ist uns keine abweichende Handhabung bekannt geworden.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Nein. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

c.	Hat die Betriebsleitung Vorkehrungen zur **Korruptionsprävention** ergriffen und dokumentiert?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ist indirekt an die Vorgaben des Antikorruptionsgesetzes gebunden. Korruptionsvorbeugend existiert auf städtischer Seite eine Dienstanweisung zur Korruptionsbekämpfung, welche für die Mitarbeiter des Abwasserwerks analog gilt. Die Dienstanweisung regelt die Annahme von Geschenken und Belohnungen der Stadt Lüdinghausen. Die Mitarbeiter haben durch Unterschrift die Kenntnisnahme dokumentiert. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder sind auf Grund gesetzlicher Vorgaben zur Korruptionsprävention verpflichtet. Auch das interne Kontrollsystem regelt implizit Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, differenzierte Genehmigungs- und Zustimmungsverfahren).
d.	Gibt es geeignete **Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen** für **wesentliche Entscheidungsprozesse** (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Die Betriebssatzung und die Eigenbetriebsverordnung NRW regeln die wesentlichen Entscheidungsprozesse. Hierzu gehören bspw. die Befugnisse, die Aufgaben und die Anweisungen der Organe der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Es haben sich keine weiteren Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die betreffenden Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen nicht eingehalten werden.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige **Dokumentation** von **Verträgen** (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation aller Verträge. Die Verwaltung von Verträgen obliegt der Betriebsleitung. Soweit wir prüften, waren die Vertragsunterlagen nach unseren Feststellungen auf dem aktuellen Stand. Die Dokumentation der Grundstücksverwaltung erfolgt über die Liegenschaften der Stadt. Die übrigen Verträge werden beim Abwasserwerk entsprechend dokumentiert und vorgehalten.

3.	**Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling**	
a.	Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Im Rahmen des Planungswesens werden folgende Unterlagen erstellt, die insgesamt einer lang-, mittel- und kurzfristigen Planung der Betriebsabläufe im Betrieb dienen: • Generalentwässerungsplan, • Abwasserbeseitigungskonzept, • Wirtschaftsplan mit Erfolgs- und Vermögensplan und mittelfristigem Erfolgs- und Finanzplan sowie • Gebührenkalkulation. Das Abwasserbeseitigungskonzept beinhaltet u. a. Planungen zur Kanalsanierung und Kanalneubauten sowie die entsprechenden Kostenschätzungen. Bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne werden das langfristige Abwasserbeseitigungskonzept und die kurzfristigen Erkenntnisse der technischen Abteilung berücksichtigt. Weiterhin enthält der Wirtschaftsplan eine Fünfjahresplanung im Bereich Ertrags- und Finanzplanung. Ein den Bedürfnissen des Betriebs entsprechendes Planungswesen liegt demnach vor. Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind entstehende Kostenüberdeckungen einer Kalkulationsperiode innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden. Die Nachkalkulationen lagen vor. Das Ergebnis der Nachkalkulation 2016 führte in allen Bereichen zu einer Überdeckung, die innerhalb von vier Jahren auszugleichen ist.
b.	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Über Planabweichungen wird der Betriebsausschuss durch die Betriebsleitung regelmäßig im Rahmen der Zwischenberichte unterrichtet. Im Wirtschaftsjahr 2016 erfolgte nach § 20 EigVO NRW eine vierteljährliche Berichterstattung.

c.	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Die Rechnungslegung erfolgt nach der doppelten kaufmännischen Buchführung, für die die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. den Vorschriften des Handelsgesetzbuches angewendet werden. Das Rechnungswesen obliegt dem Abwasserwerk. Zur Durchführung bedient sich der Betrieb der Stadtwerke Coesfeld GmbH. Mit dieser ist ein Geschäftsbesorgungsvertrag hinsichtlich der Übertragung der Buchführung und des Rechnungswesens, der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Mitwirkung bei der Unternehmensplanung geschlossen. Dieser Vertrag wurde mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 gekündigt. Es wurde eine gesonderte Vereinbarung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2016 getroffen. Der Betrieb verfügt über eine Ist-Kostenrechnung auf Vollkostenbasis. Dies entspricht den Erfordernissen. Die Ergebnisse fließen in Planrechnungen ein.
d.	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Werden die laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung vorgenommen?	Ein Finanzmanagement besteht auf Grund der Betriebsgröße nicht. Die Kreditüberwachung wird von Mitarbeitern der Stadt vorgenommen. Für die laufende Liquiditätskontrolle ist die Stadtkasse zuständig und bei der Abwicklung größerer Auszahlungen erfolgen Absprachen zwischen dem Abwasserwerk und der Stadtkasse. Die Liquidität des Betriebs war im Berichtsjahr gesichert.
e.	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	Auf Grund der Größe des Betriebs und der Art der Geschäfte erfolgt kein zentrales Cash-Management. Es erfolgt eine maßnahmenbezogene Steuerung der Zahlungen in enger Zusammenarbeit mit der Stadtkasse unter Beachtung der Dienstanweisungen für das Anordnungswesen. Es besteht bei der Sparkasse Münsterland ein eigenes laufendes Konto mit einer Kontokorrentlinie über T€ 2.500.

f.	Ist sichergestellt, dass **Entgelte** vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende **Mahnwesen** gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Das Forderungsmanagement obliegt der Stadt Lüdinghausen. Die Entwässerungsgebühren werden von der Stadt für den Betrieb eingezogen. Die Entgelte werden, soweit wir geprüft haben, vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Regelmäßige Abschlagszahlungen stellen für den Betrieb einen zeitnahen Einzug der Erlöse dar. Der Betrieb wird so in die Lage versetzt, seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Wir haben bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die bestehenden Regelungen nicht eingehalten wurden. Die Gebührenerhebung ist insoweit zweckmäßig.
g.	Entspricht das **Controlling** den Anforderungen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und umfasst es alle wesentlichen Betriebsbereiche?	Ein Controlling ist eingerichtet und entspricht den Anforderungen der Betriebsgröße. Eine eigene Controllingabteilung besteht auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs nicht. Die Betriebsleitung nimmt Kostenanalysen und Auswertungen vor. Es erfolgen Fortschreibungen der Wirtschaftsplanansätze, maßnahmenbegleitende Vor- und Nachkalkulationen für Investitionen und Instandsetzungen. Auf Grund des überschaubaren Geschäftsfeldes und der geringen Größe des Betriebs ist der Umfang der Controlling-Maßnahmen ausreichend.
h.	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine **Steuerung** und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat kein Finanzanlagevermögen.

4.	**Risikofrüherkennungssystem**	
a.	Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Die Betriebsleitung hat ein Risikomanagement eingeführt, welches nach Art und Umfang den Anforderungen aus § 10 Abs. 1 EigVO NRW entspricht. In Abstimmung mit der Betriebsleitung werden jährliche Risikoinventuren durchgeführt und mögliche Risiken hinsichtlich ihrer Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Zur Gewährung einer dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs sind Frühwarnsignale definiert, mit deren Hilfe etwaige bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können. Dies beinhaltet insbesondere die Risikoidentifikation, -bewertung und -überwachung. Die wesentlichen Risiken des Betriebs liegen u. a. im technischen Bereich; sie werden durch technische Sicherungsmaßnahmen, insbesondere das Abwasserbeseitigungskonzept, und entsprechendem Versicherungsschutz abgedeckt. Folgende Maßnahmen zum Risikomanagement wurden vom Betrieb eingerichtet, um den Anforderungen des § 10 Abs. 1 EigVO NRW zu genügen: • vierteljährliche Erstellung von Zwischenberichten, • mittelfristige Erfolgs- und Finanzplanung, • Liquiditätsmanagement, • langfristiges Abwasserbeseitigungskonzept, • detailliert gegliederte Gebührenbedarfsrechnung und • Einführung eines Risikofrüherkennungssystems zur frühzeitigen Identifizierung von Risiken.
b.	Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Vgl. Ausführungen zu 4. a. Die Maßnahmen sind geeignet, wirtschaftliche Risiken frühzeitig zu erkennen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.
c.	Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Die Maßnahmen sind durch ein EDV-gestütztes Auswertungstool ausreichend dokumentiert. Sie werden in der Betriebspraxis beachtet und entsprechend befolgt.

d.	Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Vgl. Ausführungen zu 4. a. Nach Auskunft der Betriebsleitung werden die betriebsüblichen Risiken in regelmäßigen Abständen von der Betriebsleitung überprüft. Insgesamt wird über die Entwicklung der Frühwarnindikatoren dem Betriebsausschuss regelmäßig mündlich und teilweise schriftlich im Rahmen der Betriebsausschusssitzungen – unabhängig vom Erreichen bestimmter Warngrößen – berichtet. Eine kontinuierliche und systematische Abstimmung und Anpassung erfolgt jährlich.

5.	**Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate**	
a.	Hat die Betriebsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von **Finanzinstrumenten** sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: • Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? • Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? • Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? • Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Die Betriebsleitung ist nicht befugt, Finanzinstrumente oder sonstige finanzielle Maßnahmen vorzunehmen. Es sind entsprechend auch keine Regeln zum Einsatz von Finanzinstrumenten etc. erlassen. Das Abwasserwerk setzt dementsprechend auch keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate ein.
b.	Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Siehe Antwort zu 5. a.
c.	Hat die Betriebsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf • Erfassung der Geschäfte, • Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse, • Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung und • Kontrolle der Geschäfte?	Siehe Antwort zu 5. a.

d.	Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen auf Grund der Risikoentwicklung gezogen?	Siehe Antwort zu 5. a.
e.	Hat die Betriebsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Siehe Antwort zu 5. a.
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Betriebsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Siehe Antwort zu 5. a.

6.	**Interne Revision**	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung entsprechende **Interne Revision**? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Der Betrieb besitzt auf Grund seiner Betriebsgröße keine Interne Revision. Das Vier-Augen-Prinzip wird gewahrt.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision im Eigenbetriebs/in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Siehe Antwort zu 6. a.
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Siehe Antwort zu 6. a. Zur Korruptionsprävention kann auf die Dienstanweisung über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken verwiesen werden, die das Verhalten der Mitarbeiter und Führungspersonen in Fällen versuchter Korruption regelt.
d.	Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Siehe Antwort zu 6. a.
e.	Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Siehe Antwort zu 6. a.
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Siehe Antwort zu 6. a.

Geschäftsführungstätigkeit

7.	**Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans**	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu **zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften** und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Alle Vorhaben wurden durch den Wirtschaftsplan 2016 genehmigt. Genehmigungspflichtige Vorhaben bedürfen der Zustimmung des: Betriebsausschusses: Aufgaben, die durch GO NRW, EigVO NRW und § 4 der Betriebssatzung bzw. durch ausdrücklichen Beschluss des Rates der Stadt übertragen sind. Rates: Aufgaben, die ihm durch GO NRW, EigVO NRW und Hauptsatzung vorbehalten sind. Es haben sich keine Feststellungen ergeben, dass zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen ohne die vorherige Zustimmung des zuständigen Organs vorgenommen worden sind.
b.	Wurde vor der **Kreditgewährung** an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Betriebsleitung oder des Überwachungsorgans gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. **Zerlegung** in **Teilmaßnahmen**)?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für solche Maßnahmen festgestellt.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen **nicht** mit **Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen** des Überwachungsorgans **übereinstimmen**?	Soweit wir prüften, ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

8.	**Durchführung von Investitionen**	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf **Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit** und **Risiken geprüft**?	Die Planung von Investitionen erfolgt über ein mehrstufiges Planungssystem. Dabei ergibt sich in einigen Fällen nicht die Möglichkeit, die Umsetzung einer Investition auf der Basis von Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu entscheiden. Es können daher oft nur bei der Art der Ausführungsplanung Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt werden. Es werden vielmehr die gesetzlichen Vorschriften beachtet. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine gegenteiligen Feststellungen getroffen. Die Investitionen werden, sofern die Möglichkeit besteht, bereits bei der Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplans auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Weiterhin erfolgt eine regelmäßige Kontrolle bei der Realisierung der Maßnahmen.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur **Preisermittlung** nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Vor einer Investition werden grundsätzlich Angebote verschiedener Anbieter mithilfe von Ausschreibungen eingeholt, von denen das wirtschaftlichste ausgewählt wird. Soweit wir prüften, waren die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend **überwacht** und **Abweichungen** untersucht?	Siehe Antwort zu 8. a. Zum einen werden die Zwischenberichterstattungen zur Kontrolle herangezogen. Zum anderen werden bezüglich Investitionsmaßnahmen regelmäßige interne Überwachungen vorgenommen. Etwaige Abweichungen werden überprüft.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Die im Vermögensplan 2016 vorgesehenen Investitionen wurden nicht überschritten. Es kann vereinzelt bei Maßnahmen zu Über- oder Unterschreitungen der geplanten Investitionssummen kommen, wenn beispielsweise die kalkulierten Massen nicht korrekt sind, Marktpreise falsch eingeschätzt werden oder örtliche Gegebenheiten im Verlauf der Bautätigkeit zusätzliche oder andere Bauverfahren erforderlich machen.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Leasingverträge oder ähnliche Verträge bestehen nicht. Die Kreditlinie wurde im Wirtschaftsjahr 2016 nicht ausgeschöpft.

9.	**Vergaberegelungen**	
a.	Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Verstöße.
b.	Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Im Wesentlichen werden für alle Vorhaben und Darlehensgeschäfte Vergleichsangebote eingeholt.

10.	**Berichterstattung an das Überwachungsorgan**	
a.	Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig **Bericht** erstattet?	Im Wirtschaftsjahr haben vier Betriebsausschusssitzungen stattgefunden, in denen die Betriebsleitung den Betriebsausschuss umfassend informiert hat. Des Weiteren wird in Form von Zwischenberichten gemäß § 14 der Betriebssatzung dem Überwachungsorgan vierteljährlich Bericht erstattet. Bei Bedarf wird darüber hinaus über bedeutsame Ereignisse berichtet. Die Zwischenberichterstattung nach § 20 EigVO NRW erfolgte in 2016 wie vorgeschrieben.
b.	Vermitteln die Berichte einen **zutreffenden Einblick** in die wirtschaftliche **Lage** der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung?	Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.
c.	Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Der Betriebsausschuss wurde im Berichtsjahr 2016 zeitnah über die wesentlichen Vorgänge informiert. Es haben sich keine Erkenntnisse ergeben, nach denen der Betriebsausschuss über wesentliche Vorgänge nicht zeitnah unterrichtet wurde oder ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle oder Fehldispositionen bzw. Unterlassungen vorlagen.
d.	Zu welchen Themen hat die Betriebsleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Es wurde zu keinen besonderen Themen berichtet.

e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
f.	Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Die Stadt Lüdinghausen hat eine Eigenschadenversicherung und D&O-Versicherung abgeschlossen, in die alle Bediensteten der Stadt – und somit auch das Abwasserwerk – eingeschlossen sind; ein Selbstbehalt besteht nicht.
g.	Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?	Im Wirtschaftsjahr wurden auskunftsgemäß keine Interessenkonflikte gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

11.	**Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**	
a.	Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig **nicht betriebsnotwendiges Vermögen**?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
b.	Sind **Bestände** auffallend hoch oder niedrig?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Bis zum Abschluss der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch eine wesentliche Unter- oder Überbewertung von Bilanzposten beeinflusst wird.

12.	**Finanzierung**	
a.	Wie setzt sich die **Kapitalstruktur** nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen diesbezüglich auf unsere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Hauptteil des Prüfungsberichts. Der Betrieb hat eine Eigenkapitalquote I von 48,3 % (Vorjahr: 46,7 %). Die Finanzierung der anstehenden Investitionen erfolgt überwiegend aus der Innenfinanzierung bzw. über Beiträge. Sofern diese nicht das Investitionsvolumen decken, sind Kreditaufnahmen möglich.
b.	Wie ist die **Finanzlage** des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird seit dem Wirtschaftsjahr 2010 in den Gesamtabschluss der Stadt Lüdinghausen einbezogen. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen ist als Sondervermögen rechtlich unselbstständig und deshalb Teil der Vermögens- und Haftungsmasse der Stadt Lüdinghausen. Es besteht grundsätzlich keine Insolvenzgefahr.
c.	In welchem Umfang hat der/die Eigenbetrieb/eigenbetriebsähnliche Einrichtung Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Im Wirtschaftsjahr 2016 bekam das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen keine Landeszuschüsse bewilligt.

13.	**Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung**	
a.	**Bestehen Finanzierungsprobleme** auf Grund einer evtl. zu **niedrigen Eigenkapitalausstattung**?	Der Betrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung. Die Eigenkapitalquote I beträgt im Berichtsjahr 48,3 % (Vorjahr: 46,7 %) und die Eigenkapitalquote II beträgt 77,9 % (Vorjahr: 77,3 %).
b.	Ist der **Gewinnverwendungsvorschlag** (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vereinbar?	Die geplante Ausschüttung in Höhe von T€ 735 aus dem Jahresüberschuss in Höhe von T€ 1.257 ist mit der derzeitigen Kapitalstruktur vereinbar und auch im Hinblick auf die geplante Finanzierung der Investitionen nicht zu beanstanden. Der verbleibende Jahresüberschuss von T€ 522 soll der Rücklage zugeführt werden. Hinsichtlich der Eigenkapitalausstattung ist die geplante Gewinnverwendung nicht zu beanstanden. Bezüglich der Liquidität verweisen wir auf die Frage 13. a.

Ertragslage

14.	**Rentabilität/Wirtschaftlichkeit**	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nach Segmenten zusammen?	Der Betrieb ist ausschließlich in der Abwasserentsorgung tätig, somit ist keine Segmentberichterstattung notwendig.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von **einmaligen Vorgängen** geprägt?	Nein.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass **wesentliche** Kredit- oder andere **Leistungsbeziehungen** zwischen **Konzerngesellschaften** bzw. mit den **Gesellschaftern** eindeutig zu **unangemessenen Konditionen** vorgenommen werden?	Nein. Die Leistungsbeziehungen zur Trägerkommune Stadt Lüdinghausen werden unter Kostengesichtspunkten abgewickelt. Sie ergeben sich betragsmäßig aus den Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage des Prüfungsberichts).
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Der Betrieb hat keine Konzessionsabgaben zu zahlen.

15.	**Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen**	
a.	Gab es **verlustbringende Geschäfte**, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Verlustbringende Geschäfte lagen im Wirtschaftsjahr nicht vor. Mögliche Unterdeckungen können nach § 6 KAG NRW in den Folgejahren ausgeglichen werden.
b.	Wurden **Maßnahmen** zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Die Frage ist nicht relevant, da der Betrieb nach unseren Feststellungen im Berichtsjahr wie auch im Vorjahr keine Verluste erwirtschaftet hat.

16.	**Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage**	
a.	Was sind die Ursachen des **Jahresfehlbetrages**?	Es wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.
b.	Welche **Maßnahmen** wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des/der Eigenbetriebs/eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zu verbessern?	Hierzu verweisen wir auf die Ausführungen unter 15. b.

Erläuterungen zu den Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2016 sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Bei der Darstellung der Vorjahreswerte sind bereits die Auswirkungen der Ausweisänderungen nach dem Bilanzrichtlinienumsetzungsgesetz (BilRUG) enthalten, sodass sich Abweichungen zum testierten Vorjahresabschluss und den Vorjahresangaben des beigefügten Jahersabschlusses ergeben können. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Ausführungen im Anhang.

I. Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktivseite

A. Anlagevermögen **€ 33.609.751,00**
Vorjahr: € 32.875.229,00

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Jahresabschluss als Anlage beigelegt.

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Immaterielle Vermögensgegenstände	108.820,00	123.812,00
Sachanlagen	33.500.931,00	32.751.417,00
	33.609.751,00	32.875.229,00

I. Immaterielle Vermögensgegenstände **€ 108.820,00**
Vorjahr: € 123.812,00

Die immateriellen Vermögensgegenstände entwickelten sich wie folgt:

	€
Stand 01.01.2016	123.812,00
+ Zugänge	9.819,75
– Abschreibungen	24.811,75
Stand 31.12.2016	108.820,00

Unter den immateriellen Vermögensgegenständen werden im Wesentlichen Software und Lizenzen ausgewiesen. Die Zugänge betreffen im Wirtschaftsjahr eine Software für die Fernüberwachung.

II. Sachanlagen **€ 33.500.931,00**

Vorjahr: € 32.751.417,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.033.798,00	1.029.522,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	31.028.566,00	31.270.226,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.464,00	1.117,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.437.103,00	450.552,00
	33.500.931,00	32.751.417,00

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken **€ 1.033.798,00**

Vorjahr: € 1.029.522,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
a) Grundstücke	1.004.512,00	1.000.555,00
b) Außenanlagen	29.286,00	28.967,00
	1.033.798,00	1.029.522,00

Zu a) Grundstücke

Es handelt sich um die Anschaffungskosten der dem Abwasserwerk zugerechneten Grundstücke. In 2016 gab es Zugänge in Höhe von € 3.957,00.

Zu b) Außenanlagen

	€
Stand 01.01.2016	28.967,00
+ Zugänge	4.990,70
– Abschreibungen	4.671,70
Stand 31.12.2016	29.286,00

Die Abschreibung erfolgt linear über die Nutzungsdauer.

2. Technische Anlagen und Maschinen **€ 31.028.566,00**
Vorjahr: € 31.270.226,00

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
a) Kanäle	24.046.101,00	24.731.279,00
b) Druckrohrleitungen	1.675.342,00	1.730.942,00
c) Regenbauwerke	2.861.594,00	2.946.077,00
d) Pumpwerke	2.445.529,00	1.861.928,00
	31.028.566,00	31.270.226,00

Zu a) Kanäle

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2016		24.731.279,00
+ Zugänge	228.215,50	
+ Umbuchungen	10.876,00	239.091,50
		24.970.370,50
– Abschreibungen		924.269,50
Stand 31.12.2016		24.046.101,00

Bei den Zugängen bzw. Umbuchungen handelt es sich um folgende Kanalbaumaßnahmen:

	€
Mischwasserkanal Blaufärbergasse	120.191,69
Regenwasserkanal Adam-Stegerwald-Straße	75.331,40
Übrige	43.568,41
	239.091,50

Die Abschreibung erfolgt linear über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer liegt bei den Kanälen zwischen 40 und 50 Jahren.

Zu b) Druckrohrleitungen

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	1.730.942,00
+ Zugänge	1.481,41
	1.732.423,41
– Abschreibungen	57.081,41
Stand 31.12.2016	1.675.342,00

Bei den Zugängen handelt es sich ausschließlich um nachträgliche Anschaffungskosten für die im Vorjahr angeschaffte Druckrohrleitung Valve.

Die Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer liegt dabei zwischen 40 und 50 Jahren.

Zu c) Regenbauwerke

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	2.946.077,00
– Abschreibungen	84.483,00
Stand 31.12.2016	2.861.594,00

Die Abschreibungen erfolgen linear über die Nutzungsdauer. Für die baulichen Teile liegt die Nutzungsdauer bei 40 Jahren, für die maschinellen und elektronischen Teile liegt die Nutzungsdauer bei 10 Jahren.

Zu d) Pumpwerke

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2016		1.861.928,00
+ Zugänge	370.628,94	
+ Umbuchungen	387.469,00	758.097,94
		2.620.025,94
– Abschreibungen		174.496,94
Stand 31.12.2016		2.445.529,00

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen folgende Maßnahmen:

	€
Erneuerung Pumpwerk 32 Im Rott	291.363,36
Erneuerung Pumpwerk 11 Wolfsberg	238.935,58
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	206.019,93
Erneuerung Pumpwerk 32 Vossweg	17.884,38
Erneuerung Pumpwerk 2 Paterkamp	3.894,69
	758.097,94

3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung **€ 1.464,00**
Vorjahr: € 1.117,00

In dieser Position sind sowohl Geräte zur Wartung und Instandhaltung der Kanäle als auch Vermögensgegenstände der allgemeinen Betriebs- und Geschäftsausstattung enthalten. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird linear abgeschrieben.

4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau **€ 1.437.103,00**
Vorjahr: € 450.552,00

Die noch nicht fertiggestellten Baumaßnahmen werden mit den bis zum Bilanzstichtag angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter dieser Position ausgewiesen.

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	450.552,00
+ Zugänge	1.384.896,00
	1.835.448,00
– Umbuchungen	398.345,00
Stand 31.12.2016	1.437.103,00

Die Zugänge und Umbuchungen betreffen folgende Maßnahmen:

Zugänge:

	€
Regenwasserkanal Ostlandsiedlung	540.396,00
Regenwasserkanal Höckenkamp	220.394,00
Schmutzwasserkanal Höckenkamp	287.286,00
Schmutzwasserkanal Ostlandsiedlung	162.217,00
Regenrückhaltebecken Höckenkamp	103.131,00
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	63.730,00
Übrige	7.742,00
	1.384.896,00

Umbuchungen:

	€
Erneuerung Pumpwerk 11 Wolfsberg	183.474,00
Erneuerung Pumpwerk 32 Im Rott	112.891,00
Umrüstung Pumpwerke auf GPRS	91.104,00
Mischwasserkanal Blaufärbergasse	10.876,00
	398.345,00

Bezüglich der Zusammensetzung der Position zum Bilanzstichtag verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang.

B. Umlaufvermögen	**€**	**2.557.826,21**
	Vorjahr: €	2.873.581,19
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	**€**	**942.945,04**
	Vorjahr: €	212.151,67

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103.259,76	180.653,12
2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	839.685,28	31.498,55
	942.945,04	212.151,67

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**€**	**103.259,76**
	Vorjahr: €	180.653,12

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalten überwiegend Forderungen aus Kanalanschlussbeiträgen (T€ 53; Vorjahr: T€ 82) und Abwassergebührenforderungen (T€ 50; Vorjahr: T€ 99).

2. Forderungen gegen die Stadt Lüdinghausen	**€**	**839.685,28**
	Vorjahr: €	31.498,55

Die Forderungen gegenüber der Stadt Lüdinghausen resultieren primär aus noch nicht weitergeleiteten Geldern, die sich aus Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren sowie den noch nicht ausgeglichenen Straßenentwässerungsgebühren zusammensetzen.

II. Guthaben bei Kreditinstituten	**€**	**1.614.881,17**
	Vorjahr: €	2.661.429,52
C. Rechnungsabgrenzungsposten	**€**	**2.864,62**
	Vorjahr: €	2.797,48
Summe der Aktivseite	**€**	**36.170.441,83**
	Vorjahr: €	35.751.607,67

Passivseite

A. Eigenkapital **€ 17.486.954,58**
Vorjahr: € 16.696.529,75

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Stammkapital	6.200.000,00	6.200.000,00
Allgemeine Rücklage	7.014.622,10	6.332.474,18
Zweckgebundene Rücklage	3.015.630,68	3.015.630,68
	10.030.252,78	9.348.104,86
Jahresüberschuss	1.256.701,80	1.148.424,89
	17.486.954,58	16.696.529,75

Ein Teil des von der Stadt aus allgemeinen Haushaltsmitteln aufgebrachten Eigenkapitals ist als Stammkapital ausgewiesen. Der Betrag von € 6.200.000,00 entspricht den Vorgaben des § 3 der Betriebssatzung.

Gemäß Ratsbeschluss vom 6. Oktober 2016 wurde der anteilige Jahresüberschuss 2015 in Höhe von € 466.276,97 an die Stadt Lüdinghausen ausgeschüttet und in Höhe von € 682.147,92 der allgemeinen Rücklage zugeführt.

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse **€ 1.185.773,00**
Vorjahr: € 1.245.219,00

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	1.245.219,00
+ Zugänge inkl. Umbuchungen	75.331,40
– Auflösungen	134.777,40
Stand 31.12.2016	1.185.773,00

Bei den Zugängen handelt es sich um einen Investitionszuschuss der Stadt zum Regenwasserkanal Adam-Stegerwald-Straße.

C. Empfangene Ertragszuschüsse **€ 9.497.095,00**
Vorjahr: € 9.700.389,00

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
a) Kanalanschlussbeiträge	9.368.936,00	9.569.323,00
b) Zuschüsse Kanalbau	128.159,00	131.066,00
	9.497.095,00	9.700.389,00

Zu a) Kanalanschlussbeiträge

Entwicklung:

	€	€
Stand 01.01.2016		9.569.323,00
+ Zugänge		223.205,55
		9.792.528,55
– Abgänge	27.616,13	
– Auflösung	395.976,42	423.592,55
Stand 31.12.2016		9.368.936,00

Die Zugänge entfallen insbesondere auf das Baugebiet Höckenkamp.

Zu b) Zuschüsse Kanalbau

Entwicklung:

	€
Stand 01.01.2016	131.066,00
– Auflösung	2.907,00
Stand 31.12.2016	128.159,00

D. Rückstellungen **€ 50.477,41**
Vorjahr: € 27.172,68

Sonstige Rückstellungen **€ 50.477,41**
Vorjahr: € 27.172,68

Die sonstigen Rückstellungen zum Bilanzstichtag setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 01.01.2016 €	Inanspruch-nahme €	Zuführung €	Stand 31.12.2016 €
Erstellung der Gebühren-nachkalkulation	10.000,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00
Abschluss- und Prüfungskosten	14.220,00	14.220,00	24.150,00	24.150,00
Kleineinleiterabgabe	2.952,68	2.952,68	2.827,41	2.827,41
Rückzahlungsverpflichtungen	0,00	0,00	13.500,00	13.500,00
	27.172,68	27.172,68	50.477,41	50.477,41

Die Rückstellung für die Abschluss- und Prüfungskosten umfasst die voraussichtlichen Aufwendungen für die Jahresabschlusserstellung und -prüfung. Die Gebührennachkalkulation wird von einer externen Beratungsgesellschaft erstellt. Die Rückstellung für Rückzahlungsverpflichtungen beinhaltet eventuelle Rückzahlungsansprüche aus Einsprüchen bei Gebührenbescheiden.

E. Verbindlichkeiten **€ 7.950.141,84**
Vorjahr: € 8.082.297,24

Hinsichtlich der Restlaufzeiten verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.531.240,80	7.012.821,82
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.168,36	238.847,03
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen	6.277,73	288.425,78
4. Sonstige Verbindlichkeiten	1.032.454,95	542.202,61
	7.950.141,84	8.082.297,24

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten **€ 6.531.240,80**
Vorjahr: € 7.012.821,82

Zusammensetzung:

	31.12.2016 €	31.12.2015 €
Darlehensverbindlichkeit	6.503.069,11	6.981.776,34
Zinsabgrenzung	28.171,69	31.045,48
	6.531.240,80	7.012.821,82

Die Darlehen wurden im Berichtsjahr planmäßig getilgt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **€ 380.168,36**
Vorjahr: € 238.847,03

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten waren zum Prüfungszeitpunkt nahezu vollständig ausgeglichen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen **€ 6.277,73**
Vorjahr: € 288.425,78

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Lüdinghausen beinhalten zum 31. Dezember 2015 im Wesentlichen noch nicht gezahlte Verwaltungskostenanteile. Diese wurden im Vorjahr erst nach dem Bilanzstichtag beglichen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten **€ 1.032.454,95**
Vorjahr: € 542.202,61

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen die Verbindlichkeiten aus Gebührenüberdeckungen nach § 6 KAG NRW (T€ 997; Vorjahr: T€ 490) sowie kreditorische Debitoren (T€ 36; Vorjahr: T€ 51).

Summe der P a s s i v s e i t e **€ 36.170.441,83**
Vorjahr: € 35.751.607,67

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

1. Umsatzerlöse **€ 4.895.294,00**
Vorjahr: € 5.106.024,18

Zusammensetzung:

	2016 €	2015 €
Schmutzwassergebühren	2.733.474,58	2.720.230,74
Niederschlagswassergebühren	1.299.044,72	1.330.194,42
Abfuhr Kleinkläranlagen	39.873,02	44.006,14
Kleineinleiterabgabe	143,61	3.168,63
Oberflächenentwässerung der Stadt	422.985,65	613.272,68
Übrige	889,00	1.129,00
	4.496.410,58	4.712.001,61
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	398.883,42	394.022,57
	4.895.294,00	5.106.024,18

Die geringen Erträge aus der Oberflächenentwässerung (- T€ 190) resultieren insbesondere aus der Reduzierung des Gebührensatzes um € 0,10/m³ auf € 0,66/m³ bei Vollableitung.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen **€ 37.370,70**
Vorjahr: € 25.134,97

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen die von der Stadt Lüdinghausen mittels des Verwaltungskostenbeitrags in Rechnung gestellten aktivierten Personalkosten sowie den Gemeinkostenaufschlag auf die Herstellungseinzelkosten. Dieser wurde im Berichtsjahr nach Neukalkulationen von 1,79 % auf 1,99 % angehoben.

3. Sonstige betriebliche Erträge **€ 134.795,41**
Vorjahr: € 142.870,27

Zusammensetzung:

	2016 €	2015 €
Auflösung der Fördermittel und Zuschüsse	134.777,40	139.636,00
Erstattungen für Schadensfälle	0,01	3.066,52
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	143,75
Übrige	18,00	24,00
	134.795,41	142.870,27

4. Materialaufwand **€ 1.850.135,31**
Vorjahr: € 2.055.041,17

	2016 €	2015 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	76.006,56	70.374,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.774.128,75	1.984.666,91
	1.850.135,31	2.055.041,17

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe beinhalten insbesondere Aufwendungen für Strom, Gas und Wasser.

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen handelt es sich im Wesentlichen um den Lippeverbandsbeitrag (T€ 1.130; Vorjahr: T€ 1.114) sowie um Fremdleistungen für die Instandhaltung und Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (T€ 591; Vorjahr: T€ 793).

5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen **€ 1.270.525,36**
Vorjahr: € 1.240.366,46

An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Anlagevermögen und den Anlagenspiegel im Anhang.

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen **€ 440.610,48**
Vorjahr: € 562.105,49

Zusammensetzung:

	2016 €	2015 €
Verwaltungskostenbeitrag Stadt Lüdinghausen	209.881,37	229.215,16
Prüfungs-, Beratungs- und Gutachterkosten	60.859,13	97.305,46
Einstellungen in die Wertberichtigung zu Forderungen/Abschreibung	55.998,60	0,00
Versicherungen	27.127,56	26.422,39
Betriebsführung Stadtwerke Coesfeld GmbH	23.219,63	13.105,47
Anlagenabgang (Buchverluste)	0,00	84.995,82
Übrige	63.524,19	111.061,19
	440.610,48	562.105,49

Der Rückgang der Beratungsaufwendungen ist auf die Erstellung des Versiegelungskatasters (T€ 49) in 2015 zurückzuführen.

Die Minderung der übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert aus der im Vorjahr angefallenen Ausgleichszahlung für das Regenwasserrückhaltebecken Flaßbieke (T€ 55).

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**€**	**63,65**
	Vorjahr: €	556,54
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**€**	**249.550,81**
	Vorjahr: €	268.647,95

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen beinhalten Zinsaufwendungen für Kredite.

9. Ergebnis nach Steuern/Jahesüberschuss	**€**	**1.256.701,80**
	Vorjahr: €	1.148.424,89

Berechnungsformeln der im Prüfungsbericht verwendeten Kennzahlen

Kennzahl	Berechnung
Aufwandsdeckungsgrad	$\frac{\text{Betriebliche Erträge x 100}}{\text{Betriebliche Aufwendungen}}$
Materialintensität	$\frac{\text{Materialaufwendungen x 100}}{\text{Betriebliche Erträge}}$
Zinslastquote	$\frac{\text{Finanzaufwendungen x 100}}{\text{Betriebliche Aufwendungen}}$
Anlagendeckung	$\frac{\text{Langfristiges Kapital x 100}}{\text{Anlagevermögen}}$
Anlagenintensität	$\frac{\text{Anlagevermögen x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$
Reinvestitionsquote	$\frac{\text{Nettoinvestitionen x 100}}{\text{Abschreibungen}}$
Eigenkapitalquote I	$\frac{\text{Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$
Eigenkapitalquote II	$\frac{\text{(Eigenkapital + Sonderposten) x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$
Kurzfristige Schulden-quote	$\frac{\text{Kurzfristiges Fremdkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$
Liquiditätsgrad I	$\frac{\text{Liquide Mittel x 100}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad II	$\frac{\text{(Liquide Mittel + kurzfristige Forderungen + Rechnungsabgrenzung) x 100}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$
Liquiditätsgrad III	$\frac{\text{Kurzfristige Aktiva x 100}}{\text{Kurzfristiges Fremdkapital}}$

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261 · PN 55495/0/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie alter Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Klärschlammentsorgung 2016	**Nachkalkulation 2016**	**Kalkulation 2016**
Unternehmerentschädigung Grundgebühr (Anfahrtskosten)	46,41 €	46,41 €
Gebühr pro cbm Abwasser/Klärschlamm (Unternehmerent.)	4,76 €	4,76 €
Anzahl der entleerten Anlagen	207	189
Abgefahrene Abwasser-/Klärschlammmenge in cbm	1054,5	763
Unternehmerentschädigung - Grundgebühr	9.606,87 €	8.771,49 €
Unternehmerentschädigung - Abgefahrene Menge	5.019,42 €	3.631,88 €
Verwaltungskosten/Personalkosten	23.740,00 €	23.740,00 €
Begleitscheine	0,00 €	110,00 €
EDV-Kosten/Bescheidkosten	578,77 €	489,27 €
Kosten Lippeverband anteilig 0,88 €/cbm	927,96 €	671,44 €
Überschuss Vorjahre	-1.551,01 €	-1.551,01 €
Kostenverteilung:		
Fixkosten	33.925,64 €	33.110,76 €
Überschuss Vorjahre	-1.372,64 €	-1.372,64 €
Fixkosten gesamt	32.553,00 €	31.738,12 €
Anzahl der Veranlagungen	207	189
Gebühr je Anfahrt	**157,26 €**	**167,93 €**
Mengenabhängige Kosten	5.947,38 €	4.303,32 €
Überschuss Vorjahre	-178,37 €	-178,37 €
Mengenabhängige Kosten gesamt	5.769,01 €	4.124,95 €
Abgefahrene Menge in cbm	1054,5	763
Gebühr je abgefahrenen cbm	**5,47 €**	**5,41 €**
Gesamtkosten	38.322,01 €	35.863,07 €
Gebührenaufkommen	40.466,44 €	35.863,07 €
Gebührenüberschuss	**2.144,43 €**	**0,00 €**

Bericht

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen

Nachkalkulation der Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen für das Jahr 2016

Auftrag: 0.0828108.001

pwc

Inhaltsverzeichnis Seite

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 4

B. Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016 7

I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen 7

II. Kostenartenrechnung 8

1. Umsatzerlöse 11
2. Andere aktivierte Eigenleistungen 11
3. Sonstige betriebliche Erträge 12
4. Materialaufwand 12
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen 12
6. Abschreibungen 13
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge 14
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen 14
9. Ansatzfähige Kosten 16

III. Kostenstellenrechnung 16

IV. Kostenträgerrechnung 18

V. Gebührenerlöse 20

VI. Ermittlung der Über-/Unterdeckungen 2016 21

C. Zusammenfassung 23

Anlagen

1 Betriebsabrechnungsbogen 2016

2 Herleitung Verzinsungsbasis 2016

3 Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung

4 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 5. April 2017 mit der Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2016. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 28. März 2017 zu Grunde.

2. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Neben den erforderlichen Kanälen (rd. 41 km Mischwasserkanäle, rd. 61 km Regenwasserkanäle und rd. 58 km Schmutzwasserkanäle) verfügt das Abwasserwerk über 24 Pumpwerke und 18 Regenbecken. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.

3. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 18. Dezember 2015“ (Gebührensatzung). Die Stadt erhebt entsprechend den Anforderungen der gefestigten abgabenrechtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen getrennte Gebühren für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung erhob die Stadt im Jahr 2016 eine Schmutzwassergebühr von 2,62 €/m³ Frischwasser sowie gemäß § 5 Abs. 6 eine Niederschlagswassergebühr von 0,71 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche bzw. 0,75 €/m² angeschlossener Straßenfläche.

4. Das Abwasserwerk ist am 1. Januar 1997 gegründet worden. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt erbracht. Nach den uns erteilten Auskünften wurde das Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Abwasserwerks zu damaligen Sachzeitwerten aus dem städtischen Haushalt in das Abwasserwerk überführt. Diese stellen die handelsrechtlichen Anschaffungs-/Herstellungs-kosten des Abwasserwerkes für Anlagenzugänge vor 1997 dar. Aufgrund der abgabenrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der zulässigen Verzinsungsbasis wird - ergänzend zum handelsrechtlichen Anlagenverzeichnis - ein Anlagenverzeichnis auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten geführt.

5. Unsere Aufgabe ist es zur Ermittlung von abgabenrechtlich relevanten Gebührenüber- bzw. unterdeckungen, die gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW den Gebührenzahlern in den nächsten vier Jahren gutgebracht werden müssen bzw. nachgeholt werden können, die Abwassergebührennachkalkulation für das Jahr 2016 zu erstellen. Dies beinhaltete insbesondere folgende Arbeitsschritte:

- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte) (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).

- Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen); Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.

- Analyse der Ist-Kosten des Abwasserwerkes auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses sowie der Summen- und Saldenliste; Erarbeitung eines Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung perioden- und leistungsfremder Kosten; Verteilung der Kosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).

- Rechnerische Ermittlung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen. Die Berechnung erfolgt durch Vergleich der erzielten Erlöse mit den tatsächlichen Kosten für jede Leistungsart.

6. Die Prüfung von Leistungen Dritter (beispielsweise Betriebsführung durch Stadtwerke Coesfeld GmbH) auf Übereinstimmung mit preisrechtlichen Vorschriften (VO PR 30/53; LSP) war nicht Auftragsgegenstand.

7. Das Abwasserwerk hat uns das zur Erstellung der Nachkalkulation notwendige Datenmaterial zur Verfügung gestellt und darüber hinausgehende Auskünfte erteilt. Im Wesentlichen waren dies folgende Daten und Unterlagen:

   - Vorläufige Bilanz des Abwasserwerks zum 31. Dezember 2016 (Stand: xx. xx 2017)

   - Vorläufige Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2016 (Stand: xx. xx 2017)

   - Vorläufige detaillierte Summensaldenliste des Jahres 2016 (Stand: xx. xx 2017)

   - Gebührenauswertungen des Jahres 2016 nach Abgabenart

   - Aufstellung Anlagenvermögen auf Basis historischer Anschaffungs-/Herstellungskosten zum 31. Dezember 2016 (Stand: 18. April 2017)

   - Aufstellung der Zuschüsse (Anschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Landeszuschüsse) (Stand: 18. April 2017)

8. Das Abwasserwerk hat uns mit Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für unsere oben genannten Tätigkeiten notwendig waren, vollständig und richtig erteilt wurden.

9. Die Arbeiten wurden von uns in unserem Büro in Düsseldorf im April 2017 durchgeführt.

10. Sach- und Erkenntnisstand der vorliegenden Stellungnahme ist der 21. April 2017.

11. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

12. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.

13. PwC ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

B. Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2016

I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen

14. Gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz haben im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.

15. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 6 KAG NW, regelt das Recht der Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gehören, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden.

16. Zu den Grundsätzen der Abgabenerhebung im Rahmen des Kommunalabgabenrechts zählen insbesondere das Äquivalenzprinzip - wonach die Gebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung stehen dürfen - und der Grundsatz der Kostendeckung. Der Kostendeckungsgrundsatz besagt, dass das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW). Insoweit stellen die Gesamtkosten die Obergrenze für die Festlegung der Gebührensätze dar.

17. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher kommunaler Einrichtungen auf Basis einer Gebührensatzung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Folglich muss die zu zahlende Gebühr leistungsbezogen sein, d. h. der Gebührenbelastung muss eine zeitlich entsprechende Benutzung gegenüberstehen.

18. Darüber hinaus ist auf die Periodengerechtigkeit der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Kosten zu achten, d. h. auf den durch die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in der jeweiligen Leistungs- und Berechnungsperiode. Außerordentliche, aperiodische und nicht unmittelbar mit der Leistung zusammenhängende Aufwendungen sind zu neutralisieren. Es gilt hier der „betriebswirtschaftliche“ oder „wertmäßige“ Kostenbegriff mit ggf. landesrechtlichen Spezifizierungen.

19. Ein weiteres Kriterium zur Beschränkung des als ansatzfähig geltenden Kostenumfangs ist der Grundsatz der Erforderlichkeit von Kosten, der in einem engen Zusammenhang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung steht.

20. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig (linear) zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

21. Die Kosten setzen sich aus Grund-, Zusatz- und Anderskosten zusammen. Grundkosten werden durch den von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verursachten (Zweck-) Aufwand dargestellt, der unverändert aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. deren Planung (Wirtschaftsplanung) in die Kostenrechnung übernommen wird. Zusatzkosten sind nicht gleichzeitig Aufwand. Hierunter fallen u. a. die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Anderskosten sind z. B. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte - da bei der Bewertung der Güterverbräuche von den Wertansätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung abgewichen wird.

22. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NW sind die Gebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren und Kostenüberdeckungen müssen bzw. Kostenunterdeckungen können nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG spätestens nach vier Jahren ausgeglichen werden. Die Feststellung von Kostenüber- bzw. unterdeckungen erfolgt in einer Gebührennachkalkulation. Dabei werden die, auf Grundlage vorkalkulatorisch ermittelter Gebührensätze, tatsächlich erzielten Erlöse den tatsächlich angefallenen Kosten der Kalkulationsperiode gegenübergestellt.

23. Zur Herleitung der ansatzfähigen Kosten bildet daher eine entsprechende Kostenrechnung die Grundlage bzw. stellt eine zentrale Voraussetzung dar. Sie dient der Erfassung, Verteilung und Zuordnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehen.

24. Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal der Kostenrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist die Aussonderung außerordentlicher, betriebs- und periodenfremder Aufwendungen und Erträge sowie die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Positionen gehören zum neutralen Ergebnis und stehen daher nicht im Zusammenhang mit dem verursachungs- und periodengerechten Bewertungsprinzip der betrieblichen Leistungserstellung. Auf Ebene der Kostenartenrechnung sind daher die Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen bzw. periodenfremd sind, auszusondern.

25. Die Kostenrechnung wird üblicherweise in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert, wobei die Verteilung der Kosten anhand dieser Reihenfolge geschieht.

II. Kostenartenrechnung

26. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Die entstehenden Kosten müssen in der Kostenartenrechnung vollständig erfasst und eindeutig einer Kostenart zugeordnet werden. Zur Sicherstellung einer überschneidungsfreien und vollständigen Berücksichtigung der zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten empfiehlt sich die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung (Finanzbuchhaltung). Dabei greift die Kostenrechnung auf die Grunddaten der Fi-

nanzbuchhaltung zurück und modifiziert diese für ihre besonderen Zwecke. Die Abwassergebührennachkalkulation sollte daher mit den Werten des Jahresabschlusses des Abwasserwerks abstimmbar sein.

27. Auf Ebene der Kostenarten stellt sich die Herleitung der ansatzfähigen Kosten und Nebenerlöse aus dem Jahresabschluss unter Berücksichtigung der Aussonderung perioden- und leistungsfremder Aufwendungen wie in folgender Tabelle dargestellt dar:

Alle Beträge in [€] **2016**	**Ist 2016 gem GuV**	**Aussonderungen/ Hinzurechnungen**	**Ansatz Abwasser Gebühren-kalkulation**
Umsatzerlöse	**-4.895.294,00**	**4.895.294,00**	**0,00**
Schmutzwassergebühren	-2.733.474,58	2.733.474,58	0,00
Niederschlagswassergebühren	-1.299.044,72	1.299.044,72	0,00
Abwasserabfuhr- u. Überprüfungsgebühren Außenbereich	-39.873,02	39.873,02	0,00
Kleineinleiterabgabe	-143,61	143,61	0,00
Entw. öffentl. Verk.fläche	-422.985,65	422.985,65	0,00
Entnahme aus der Rückstellung von Anschlussbeiträgen	-395.976,42	395.976,42	0,00
Aufl. empf. Zuschüsse Kanalbau	-2.907,00	2.907,00	0,00
Pachten	-25,00	25,00	0,00
Genehmigungsgebühr Anschlüsse	-864,00	864,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	**-37.370,70**	**0,00**	**-37.370,70**
Aktivierte Gemeinkosten Direktmaterial	-992,18	0,00	-992,18
Aktivierte Gemeinkosten Fremdleistungen	-36.378,52	0,00	-36.378,52
Sonstige betriebliche Erträge	**-134.795,41**	**134.777,40**	**-18,01**
Sonstige Erträge	-0,01	0,00	-0,01
Mahngeb. Inkassogeb.u.Geb.	-18,00	0,00	-18,00
Aufl.Förderm.u.Zusch.v.Dritten	-134.777,40	134.777,40	0,00
Materialaufwand	**1.850.135,31**	**-26.506,28**	**1.823.629,03**
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	***76.006,56***	***0,00***	***76.006,56***
Energie- und Wasserbezug	73.729,01	0,00	73.729,01
Benzin	1.198,81	0,00	1.198,81
Heizöl	1.078,74	0,00	1.078,74
Material Direktverbrauch	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	***1.774.128,75***	***-26.506,28***	***1.747.622,47***
Fremdleistungen	582.386,87	-14.445,41	567.941,46
Beiträge Lippeverband	1.129.964,00	-927,96	1.129.036,04
Abwasserabgabe Landesumweltamt	51.859,91	-11.132,91	40.727,00
Beiträge Wasser- u. Bodenverband	9.917,97	0,00	9.917,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**440.610,48**	**-80.317,37**	**360.293,11**
AfA und WB auf Ford.	55.998,60	-55.998,60	0,00
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	11.638,10	0,00	11.638,10
Beiträge Vereine-u.Verbände	466,00	0,00	466,00
Sonstige Gebühren und Beiträge	11.979,29	0,00	11.979,29
Feuer- und Sturmversicherungen	1.691,11	0,00	1.691,11
Haftpflichtversicherung	4.148,75	0,00	4.148,75
KFZ - Versicherungen	40,25	0,00	40,25
Maschinenversicherungen	21.247,45	0,00	21.247,45
Bürobedarf, Zeitschriften	251,86	0,00	251,86
Unterhaltung Büromaschinen u. Einrichtung	9.352,68	0,00	9.352,68
Fernsprechgebühren	6.989,35	0,00	6.989,35
Bekanntmachungen	404,22	0,00	404,22
Prüfungs- und Beratungskosten	60.859,13	0,00	60.859,13
Gutachterkosten	0,00	0,00	0,00
Gerichts- und Notariatskosten	0,00	0,00	0,00
Betriebsführungskosten	23.219,63	0,00	23.219,63
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	22.293,67	0,00	22.293,67
Bankgebühren	28,85	0,00	28,85
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	209.881,37	-24.318,77	185.562,60
Aus- und Fortbildung	120,00	0,00	120,00
Sonstiges	0,17	0,00	0,17
Abschreibungen	**1.270.525,36**	**248.785,73**	**1.519.311,09**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**-63,65**	**63,65**	**0,00**
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**249.550,81**	**485.636,58**	**735.187,39**
Fremdkapitalzinsen	249.550,81	-249.550,81	0,00
Kalkulatorische Zinsen		735.187,39	735.187,39
Summe	**-1.256.701,80**		**4.401.031,90**

1. Umsatzerlöse

28. Die Umsatzerlöse aus den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie aus den Gebühren für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurden ausgesondert, da diese erst auf Ebene der Kostenträgerrechnung zur Ermittlung der spezifischen Über- bzw. Unterdeckungen zum Tragen kommen (vgl. Abschnitt B.V).

29. Die Erlöse aus der Abwasserabfuhr und der Entsorgung des Klärschlamms der Kleinkläranlagen wurden nicht berücksichtigt, da diese als eigenständig gebührenrechnende Einrichtung getrennt betrachtet wird und daher im Rahmen der vorliegenden Nachkalkulation als leistungsfremd auszusondern sind.

30. Die Erlöse aus der Auflösung von Anschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise des Abwasserwerkes in der Gebührennachkalkulation nicht berücksichtigt. Das KAG NW sieht keine verpflichtende Absetzung von Auflösungsbeträgen aus Ertragszuschüssen vor. Nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 21. März 1997 (Az. 9 A 1553/95) besteht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen „keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, das Abzugskapital [...] in voller Höhe von dem verminderten Anschaffungswert abzuziehen". Nach Auffassung des OVG vermindert das über Abschreibungen der Gemeinde zur Verfügung stehende Rückflusskapital „anteilig auch den noch in der Anlage gebundenen Wert des Zuschuss- und Beitragsteils des Anlagevermögens". Demnach ist es zulässig, das Abzugskapital ratierlich aufzulösen und es besteht auch keine Verpflichtung zur Anrechnung der Auflösungsbeträge gemäß KAG NW.

2. Andere aktivierte Eigenleistungen

31. Die anderen aktivierten Eigenleistungen sind in voller Höhe in der Gebührennachkalkulation aufwandsmindernd zu berücksichtigen, da die entsprechenden Kosten in den Kostenartenansätzen des Jahresabschlusses enthalten sind. Eine Nichtberücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen würde zu einer Doppelverrechnung dieser Kosten führen. Zum einen würden diese in der Gebührennachkalkulation als Kosten in der aktuellen Kalkulationsperiode verrechnet, zum anderen würden sie durch die Aktivierung in Form von Abschreibungen in die Kosten der folgenden Perioden einfließen.

32. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um Gemeinkostenzuschläge die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagengütern verrechnet wurden und zum einen Materialdirektverbrauch und zum anderen Fremdleistungen betreffen. In Summe wurden entsprechend mit 37.371 € gebührenbedarfsmindernd angesetzt.

3. Sonstige betriebliche Erträge

33. Die Erlöse aus der Auflösung von Zuweisungen des Landes i. H. v. 134.777 € wurden nicht berücksichtigt (vgl. Tz. 30).

34. Die in den „Sonstigen Erträgen“ berücksichtigten Erlöse aus Mahn- und Inkassogebühren i. H. v. 18 € kostenmindernd angesetzt.

4. Materialaufwand

35. Der Materialaufwand setzt sich aus dem Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie dem Aufwand für bezogene Leistungen zusammen und fällt im Wesentlichen für den Lippeverbandsbeitrag und die Abwasserabgabe sowie den Strom- und Fremdleistungsbezug an.

36. Es entfallen 76.007 € auf den Verbrauch von sonstigen Brenn- und Treibstoffen, den Bezug von Energie und Wasser sowie den Direktverbrauch von Material.

37. Von den 590.692 € für Fremdleistungen entfallen 14.445 € auf die Klärschlammentsorgung (leistungsfremde Aufwendungen). Des Weiteren sind 8.306 € periodenfremder Aufwand die ebenfalls ausgesondert wurden. In Summe wurden 567.941 € für Fremdleistungen in der Gebührennachkalkulation angesetzt, die im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb des Kanalnetzes und der Pumpwerke stehen.

38. Der Lippeverbandsbeitrag beläuft sich auf 1.129.964 €. Hiervon entfallen 928 € auf die gesonderte gebührenrechnenden Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen. Es wurden 1.129.036 € in der Gebührennachkalkulation angesetzt.

39. Von der Abwasserabgabe i. H. v. 51.860 € entfallen 2.827 € auf die Kleineinleiterabgabe. Diese Aufwendungen wurden als leistungsfremd ausgesondert. Es wurden 40.727 € in der Gebührennachkalkulation angesetzt.

40. Die Beiträge zum Wasser- und Bodenverband i. H. v. 9.918 € wurden unverändert in die Kalkulation übernommen.

5. Sonstige betriebliche Aufwendungen

41. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. 440.610 € setzen sich aus Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen, Gebühren und Beiträge, Versicherungen, Bürobedarf, Post- und Fernsprechgebühren, Prüfungs- und Beratungskosten, Betriebsführungskosten, sonstige Dienst- und Fremdleistungen sowie der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt zusammen.

42. Die Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen i. H. v. 55.999 € wurden aus der Kalkulation ausgesondert, da die Rechtsprechung zum KAG NW es nicht für gerechtfertigt hält alle

übrigen Gebührenpflichtigen mit denen aus Zahlungsausfällen einzelner Gebührenpflichtiger resultierender Kosten zu belasten.[1]

43. Von der Verwaltungskostenumlage i. H. v. 209.881 € entfallen 24.319 € auf die gesonderte gebührenrechnenden Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

44. Insgesamt wurden sonstige betriebliche Aufwendungen i. H. v. 360.293 € in der Kalkulation berücksichtigt.

6. Abschreibungen

45. Unter Abschreibungen i. S. d. § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode zu verstehen. Bei der Abschreibung ist jedem Leistungszeitraum der Wertverzehr periodengerecht zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden.

46. Die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibungen kann entweder auf Basis der Anschaffungs-/ Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) erfolgen. Dieses Wahlrecht ergibt sich u.a. aus einem Urteil des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92). Das Abwasserwerk berücksichtigt Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Der Abschreibungsermittlung sind ausschließlich lineare Abschreibungsverläufe zugrunde zu legen. Bei den angewandten Abschreibungsdauern ist insbesondere auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustellen. Das Abwasserwerk berücksichtigte für Kanalinvestitionen bis 2004 überwiegend eine Abschreibungsdauer von 54 Jahren und hat danach eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren berücksichtigt.

47. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gemäß der Anlagenbuchhaltung des Abwasserwerkes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. In Übereinstimmung mit der Vorgehensweise des Abwasserwerks in den Vorjahren haben wir hierzu die Indexreihe „Ortskanäle“ der Fachserie 17 Reihe 4 des statistischen Bundesamtes angewandt. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.

[1] Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 53. ErgLfg. (Sep. 2015) Rdnr. 182 zu § 6

48. Aufgrund der abweichenden Abschreibungsgrundlage (Anschaffungs-/Herstellungskosten des Abwasserwerkes in der handelsrechtlichen Betrachtung gegenüber Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührennachkalkulation), wurden die Ansätze des Jahresabschlusses ausgesondert und die kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt.

49. Für das Kalkulationsjahr 2016 wurden in der Gebührennachkalkulation Abschreibungen i. H. v. 1.519.311 € angesetzt.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

50. Die Erträge aus den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen belaufen sich auf 64 €. Erwirtschaftete Zinserträge aus Ausleihungen des Vermögens und sonstige Zinserträge müssen nicht gebühren- bzw. entgeltmindernd abgesetzt werden, da das entsprechende Finanzanlagevermögen nicht Teil des aufgewandten Kapitals ist (vgl. Abschnitt B.II.8). Die Erträge wurden entsprechend in voller Höhe aus den gebührenfähigen Ansätzen ausgesondert.

8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

51. Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapital. Abzustellen ist dabei auf das Anlagekapital im Sinne des Anschaffungspreises. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.

52. Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrachte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.

53. Abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung sind ausschließlich die sog. historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Die Einbeziehung von preissteigerungsbedingten Werterhöhungen in die Verzinsungsbasis muss ausgeschlossen werden.

54. Im Folgenden haben wir die zulässige kalkulatorische Verzinsung gemäß den Vorschriften des KAG unter Berücksichtigung der mit Beschluss der Gebühren für das Jahr 2016 getroffenen Ermessensentscheidung zum Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes von 6,0 % ermittelt:

Ermittlung kalkulatorische Zinsen	31.12.2015 €	31.12.2016 €	Mittelwert €
Restwerte auf Basis historischer AHK	28.504.217	28.480.625	28.492.421
Anschlussbeiträge	-11.051.468	-10.895.457	-10.973.462
Kapitalzuschüsse	-130.685	-127.776	-129.231
Landeszuschüsse	-2.147.625	-2.094.324	-2.120.975
Abwasserinvestitionspauschale	-3.015.631	-3.015.631	-3.015.631
Summe Abzugskapital	**-16.345.409**	**-16.133.187**	**-16.239.298**
Verzinsungsbasis			**12.253.123**
Kalkulatorischer Zinssatz			6,00%
Kalkulatorische Zinsen			**735.187**

55. Um die Verzinsungsbasis zu ermitteln muss von dem Restwert der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten das Abzugskapital abgesetzt werden. Das Abzugskapital setzt sich aus den Restwerten der bis 1994 erhaltenen Landeszuschüsse, den Restwerten der Kanalanschlussbeiträge, den Restwerten der Kapitalzuschüsse Kanalbau der Stadt Lüdinghausen und der von 1995 bis 2002 bezogenen Abwasserinvestitionspauschale zusammen. Die Restwerte der Landeszuschüsse und der Kanalanschlussbeiträge wurden abweichend von den handelsrechtlichen Ansätzen mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer von 50 Jahren ermittelt, da gemäß abgabenrechtlichen Vorschriften das Abzugskapital mit den gleichen Nutzungsdauern wie die Anlagegüter für die sie erhoben wurden aufgelöst werden muss.[2] Die Abwasserinvestitionspauschale wird nicht aufgelöst, da es sich hierbei um Zuschüsse zur Stärkung des Eigenkapitals handelt. Als Verzinsungsbasis wird der Saldo aus den Mittelwerten der jeweiligen Jahresanfangs- und Jahresendbeständen herangezogen (vgl. Anlage 2). Die für die Straßenentwässerung gezahlten Anteile von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen gehören nicht zu den Beiträgen zur Errichtung der Abwasseranlage, für deren Benutzung Abwassergebühren erhoben werden. Sie sind daher nicht als Abzugskapital zu berücksichtigen.[3]

56. Bezüglich der Höhe des anzusetzenden kalkulatorischen Zinssatzes bestehen keine expliziten Vorgaben im § 6 KAG. Es wird lediglich auf die Angemessenheit der Verzinsung verwiesen. In einem Urteil vom 13. April 2005 (AZ.: 9 A 3120/03) hat das OVG Münster ein Ermittlungsschema zur Ableitung eines maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung der effektiven Anlagezinsen vorgegeben. Unter Verwendung dieser Methodik ergab sich für das Jahr 2016 ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 6,5 %. Der durch die Stadt im Rahmen der Festlegung der Gebührensätze beschlossene Zinssatz von 6,0 % liegt unterhalb des maximal zulässigen Zinssatzes und ist somit nicht zu beanstanden.

[2] Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014) Rdnr. 166d zu §6

[3] Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014) Rdnr. 162 zu §6

57. Die im vorläufigen Jahresabschluss ausgewiesenen Fremdkapitalzinsen wie auch der Zinsaufwand für kurzfristige Verbindlichkeiten wurden dementsprechend in der Nachkalkulation nicht berücksichtigt.

9. Ansatzfähige Kosten

58. Es ergeben sich über alle Kostenarten - unter Berücksichtigung von Nebenerlösen - in der Gebührennachkalkulation ansatzfähige Kosten i. H. v. 4.401.032 €.

III. Kostenstellenrechnung

59. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten je Kostenart den Orten der Kostenentstehung (Kostenstellen) zugeordnet. Von Bedeutung für die Nachkalkulation der Abwassergebühren sind hierbei neben den direkt in die betriebliche Leistung eingehenden Kostenstellen (sog. Hauptkostenstellen) auch die indirekt eingehenden Kostenstellen (sog. Hilfskostenstellen).

60. Wir haben folgende Kostenstellenstruktur in der Nachkalkulation berücksichtigt:

- Allgemeine Kosten
- Abwasserreinigung Schmutzwasser
- Abwassereinigung Niederschlagswasser
- Allgemeine Kostenstelle Pumpwerke
- Pumpwerke Schmutzwasser
- Pumpwerke Niederschlagswasser
- Pumpwerke Mischwasser
- Regenbecken Niederschlagswasser
- Regenbecken Mischwasser
- Allgemeine Kostenstelle Leitungen
- Leitungen Schmutzwasser
- Leitungen Niederschlagswasser
- Leitungen Mischwasser

61. Die Zuordnung der um periodenfremde, außerordentliche und leistungsfremde Aufwendungen bereinigten Kosten je Kostenart auf die Kostenstellen wurde im Betriebsabrechnungsbogen 2016 (vgl. Anlage 1) durchgeführt. Die Verteilung der Kostenartenansätze auf die Kostenstellen erfolgte

dabei im Wesentlichen auf Grundlage der Summen- und Saldenliste des Abwasserwerkes. Bei einzelnen - nicht kostenstellenbezogen aufgeteilten - Kostenarten erfolgte die Kostenstellenzuschreibung abweichend anhand von ableitbaren Schlüsseln (z. B. Kostenvolumen, Restwerte) oder nach einer sog. „Expertenschätzung“.

62. Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen betreffend die Fremdleistungen wurden den Kostenstellen anhand der Zugänge im Jahr 2016 zugeordnet. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Investitionskosten 2016 je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die aktivierten Eigenleistungen direkt aus dem Investitionsvolumen ableiten lassen (vgl. Tz. 31) und somit diese als geeigneter Verteilungsmaßstab anzusehen sind.

63. Die Kosten der Beiträge zum Lippe- sowie zum Wasser- und Bodenverband wurden entsprechend der erteilten Auskünfte zu 85 % auf die Kostenstelle Schmutzwasserreinigung und zu 15 % auf die Kostenstelle Niederschlagswasserreinigung verteilt. Die Kosten der Abwasserabgabe wurden nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

64. Die Kosten für Maschinenversicherungen wurden den Kostenstellen zugeordnet, auf denen sich die entsprechend versicherten Maschinen befinden. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Anschaffungs-/Herstellungskosten der maschinellen Anlagen je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die Höhe der jeweiligen Versicherungsprämien auskunftsgemäß nach der Höhe der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet.

65. Bei der Verteilung der kalkulatorischen Zinsen auf die Kostenstellen wurde die jeweilige Kapitalbindung berücksichtigt. Hierzu haben wir von den Restwerten auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten je Kostenstelle die jeweils zuzurechnenden Anteile des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Landeszuschüsse und Abwasserinvestitionspauschale) abgesetzt.

66. Die Zuordnung der Kanalanschlussbeiträge erfolgte gemäß den Regelungen zu Beitragserhebung der Beitragsatzung. Diese sieht eine Erhebung von 2/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Schmutzwasseranschluss und 1/3 des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Niederschlagswasseranschluss vor. Die Restwerte der Landes- und Kaptalzuschüsse sowie die Abwasserinvestitionspauschale wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenstellen verteilt. Dabei wurden für die Verteilung der Landeszuschüsse nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagenzugänge der Jahre in denen diese Zuschüsse gezahlt wurden (1950 bis 1994) herangezogen. Entsprechend wurden für die Verteilung der Abwasserinvestitionspauschale nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Jahre in denen diese gezahlt wurden (1995 bis 2002) herangezogen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter verringert sich deren Kapitalbindung, während die Abwasserinvestitionspauschale in

nominaler Höhe erhalten bleibt und bis zu deren Verwendung im Rahmen einer Reinvestition im bezuschussten Anlagenteil zur Finanzierung anderer Anlagenteile dienen können. Die Kapitalzuschüsse wurden anhand der Anlagenbeschreibung direkt den jeweiligen Kostenstellen zugeordnet.

67. Die Abschreibungen der einzelnen Anlagegüter haben wir mit Hilfe des vorliegenden Anlagenverzeichnisses direkt auf die betreffenden Kostenstellen zugeordnet.

68. Auf der Kostenstelle „Allgemeines Leitungen“ sind ausschließlich Kosten für die Erstellung, den Versand und die Verteilung von Informationsflyern zu Rückstausicherungen gebucht. Es handelt es sich um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser umgelegt wurde. Die Verteilung erfolgte hälftig auf die beiden Hauptkostenstellen Niederschlagswasser und Mischwasser.

69. Die allgemeinen Kosten der Pumpwerke auf der entsprechenden Kostenstelle „Allgemeines Pumpwerke“ wurden anteilig, entsprechend des Anteils der jeweiligen Primärkosten an den Gesamtkosten der Pumpwerke, auf diese verteilt.

70. Bei der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ handelt es sich ebenfalls um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen umgelegt wurde. Die allgemeinen Kosten wurden auf alle Hauptkostenstellen mit Ausnahme der Abwasserreinigungskostenstellen verteilt, da auf diesen Kostenstellen kein oder nur sehr geringer Verwaltungs- bzw. allgemeiner Aufwand anfällt. Die Verteilung erfolgte auf Grundlage des Verhältnisses der direkten Kosten abzgl. der kalkulatorischen Zinsen der Hauptkostenstellen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nicht in der Verteilungsbasis berücksichtigt, da dies durch die Berücksichtigung der Kanalanschlussbeiträge in der Verzinsungsbasis der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zu nicht sachgerechten Verschiebungen führen würde.

71. Nach der Sekundärkostenverteilung ergeben sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen 2016 die Gesamtkosten je Hauptkostenstelle (vgl. Anlage 1).

IV. Kostenträgerrechnung

72. Als letzter Schritt der Kostenrechnung gibt die Kostenträgerrechnung Aufschluss darüber, welche Kosten für welche Leistungen entstanden sind. Kostenträger sind folglich die erbrachten Leistungen (vgl. Anlage 3). Bei der Nachkalkulation waren folgende Kostenträger zu berücksichtigen:

- Schmutzwassergebühr
- Niederschlagswassergebühr für die Grundstücksentwässerung
- Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung

73. Jeder dieser Kostenträger wird differenziert nach der Art des Anschlusses. Dabei handelt es sich entweder um einen Vollanschluss (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) oder einen Anschluss, für den nur Ableitungsgebühren gezahlt werden müssen. Letztere Anschlussnehmer sind eigenständige Mitglieder des Lippeverbandes und werden von diesem gesondert für die Abwasserreinigung veranlagt.

74. In einem ersten Schritt waren die Kosten der Hauptkostenstellen den drei Leistungsbereichen zuzuordnen. Dabei sind die Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“, „Pumpwerke Schmutzwasser“ und „Leitungen Schmutzwasser“ voll dem Kostenträger „Schmutzwassergebühr“ zu zurechnen.

75. Die Kostenstellen „Pumpwerke Mischwasser“, „Regenbecken Mischwasser“, „Leitungen Mischwasser“ wurden entsprechend der Zweikanaltheorie zu 50 % auf den Kostenträger Schmutzwassergebühr und zu 50 % auf die beiden Kostenträger der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die vom Abwasserwerk ermittelte Aufteilung nach der 2-Kanaltheorie wurde durch uns ungeprüft übernommen. Das Kostenvolumen der Niederschlagswasserbeseitigung wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen zu 70,1 % auf die Grundstücksentwässerung und zu 29,9 % auf die Straßenentwässerung verteilt. Der Ermittlung der Anteilswerte lagen folgende Jahresdurchschnittswerte zu Grunde:

Befestigte Flächen	m²	Schlüsselung Flächen	
		Gesamt	Vollanschluss
Grundstücksentwässerung Vollanschluss	2.069.252		90,1%
Grundstücksentwässerung Ableitung	104.184		
Summe Grundstücksentwässerung	2.173.436	70,1%	
Straßenentwässerung Vollanschluss	228.539		9,9%
Straßenentwässerung Ableitung	699.822		
Summe Straßenentwässerung	928.361	29,9%	
Summe Vollanschluss	**2.297.790**		**100,0%**
Summe Ableitung	**804.006**		
Summe befestigte Flächen	**3.101.797**	**100,0%**	

76. Die Kostenstelle „Abwassereinigung Niederschlagswasser“ wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen mit Vollanschluss zu 90,1 % auf die Grundstücksentwässerung und zu 9,9 % auf die Straßenentwässerung verteilt.

77. Die Kostenstellen „Pumpwerke Niederschlagswasser“, „Regenbecken Niederschlagswasser“ und „Leitungen Niederschlagswasser“ sind entsprechend dem Vorgehen beim Niederschlagswasseranteil der Mischwasserkostenstellen zu 70,1 % auf die Grundstücksentwässerung und zu 29,9 % auf die Straßenentwässerung verteilt worden.

78. Für die Kostenstelle „Leitungen Niederschlagswasser“ wurde zusätzlich eine Korrektur vorgenommen. Dieser Kostenstelle sind 1/3 aller Kanalanschlussbeiträge zugeordnet (vgl. Tz. 66). Diese Beiträge wurden jedoch ausschließlich von den Grundstückeigentümern und nicht von der Trägern der Verkehrswege geleistet. Dementsprechend dürfen die sich aus den geleisteten Beiträgen ergebenen Zinsentlastungen auch nur den Grundstückseigentümern zu Gute kommen. Diese Verfahrensweise ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Umstellung von einer teilweisen Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung begründet. Hiernach darf eine Umstellung des Finanzierungssystems nicht dazu führen, dass die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits vorhandenen Altanschlussnehmer, die in der alten Struktur eine Beitragszahlung geleistet haben, gegenüber den Neuanschlussnehmern benachteiligt werden.[4] Eine solche Benachteiligung kann durch die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze oder die Rückerstattung der Beiträge vermieden werden.[5] Da es sich im vorliegenden Fall um eine Nutzergruppe, die Beiträge entrichtet hat (Grundstücksentwässerung), und eine Nutzergruppe ohne Beitragszahlungen (Straßenentwässerung) handelt, ist eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung erforderlich. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde der sich aus den Kanalanschlussbeiträgen ergebene Zinseffekt quantifiziert und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um 65.687 € entlastet und der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um 65.687 € belastet. Analog erfolgte eine Entlastung des Kostenträgers „Straßenentwässerung“ durch die Berücksichtigung der Entlastungseffekte aus der Bezuschussung von Baumaßnahmen durch die Straßenbaulastträger von 31.676 € und eine entsprechende Belastung des Kostenträgers „Grundstücksentwässerung“. Zudem resultiert bezogen auf die Zuschüsse durch die Straßenbaulastträger auch ein Entlastungseffekt aus den entsprechenden Auflösungsbeträgen. Daher wurden der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um weitere 13.272 € entlastet und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um 13.272 € belastet.

79. Die so ermittelten Kosten je Kostenträger müssen anschließend auf die beiden Leistungsbestandteile Abwasserreinigung und Abwasserableitung aufgeteilt werden. Auf die Abwassereinigung entfallen jeweils nur die Kosten der Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“ und „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“. Die verbleibenden Kosten sind der jeweiligen Abwasserableitung zu zuordnen.

V. Gebührenerlöse

80. Zur Ermittlung eventueller Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen müssen neben den relevanten Kosten je Abwasser- und Anschlussart auch die den Kosten gegenüberstehenden Gebühreneinnahmen des Kalkulationszeitraums erfasst werden.

[4] Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. ErgLfg. (März 2010) Rdnr. 510 zu § 8

[5] Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. ErgLfg. (März 2010) Rdnr. 510 zu § 8

81. Die in den Umsatzerlösen ausgewiesenen Beträge enthalten auch perioden- und leistungsfremde Anteile. Diese wurden ausgesondert, so dass in der Nachkalkulation nur die perioden- und leistungsbezogenen Gebührenerlöse Berücksichtigung finden. Die Erlöse nach Abwasserart und Umfang der Leistungsinanspruchnahme stellen sich wie folgt dar:

Abwassererlöse 2016	Schmutz-wasser €	Grundstücks-entwäs-serung €	Straßen-entwäs-serung €
Summe Erlöse	**-2.802.567**	**-1.532.721**	**-633.287**
davon Vollanschluss	-2.629.133	-1.469.169	-171.404
davon Ableitung	-173.434	-63.552	-461.883

VI. Ermittlung der Über-/Unterdeckungen 2016

82. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Erlöse ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2016 die zu kalkulierenden abgabenrechtlich relevanten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen.

83. Auf Grundlage der in Abschnitt B.IVB.II.4 erläuterten Aufteilungsverhältnisse der Kosten je Hauptkostenstelle wurde zunächst eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutz-, Grundstücks- und Straßenentwässerung vorgenommen (vgl. Anlage 3).

84. Bei der Aufteilung der gesamten Kosten der Niederschlagsentwässerung ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Gebührenpflichtigen nicht mit den Kosten der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze belastet werden. In Nordrhein-Westfalen kann diese Entlastung durch einen Abzug eines Gemeindeanteils von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung oder durch eine Einbeziehung der öffentlichen Flächen in den Divisor der Gebührensatzermittlung erfolgen.[6] In der Nachkalkulation wurde die Aussonderung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anhand der vom Abwasserwerk ermittelten Flächenanteile auf Ebene der Kostenstellenkosten vorgenommen.

85. Ergänzend zu den Kosten der Kalkulationsperiode sind Kostenüber- und -unterdeckungen aus den vier letzten Jahren gutzubringen bzw. können nachgeholt werden.[7] Die von uns berücksichtigten Ansätze der Kostenüber- und -unterdeckungen entsprechen den Ansätzen der Vorkalkulation. Sie umfassen die Über- und Unterdeckungen des Jahres 2014.

[6] Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 55. ErgLfg. (Sept. 2016) Rdnr. 352c zu §6

[7] Vgl. § 6 KAG NW

86. Für das Jahr 2016 ergeben sich folgende Über- bzw. Unterdeckungen:

2016	Schmutz-wasser €	Grundstücks-entwäs-serung €	Straßen-entwäs-serung €
Kosten I	**2.674.057,57**	**1.226.402,44**	**500.571,89**
davon Vollanschluss	2.509.370,60	1.175.617,14	137.127,04
davon Ableitung	164.686,97	50.785,31	363.444,85
Nachholung/Gutbringung	**62.250,14**	**-137.183,13**	**-52.021,59**
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	59.702,49	-129.979,10	-13.893,09
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	2.547,65	-7.204,03	-38.128,50
Kosten II	**2.736.307,71**	**1.089.219,31**	**448.550,30**
davon Vollanschluss	2.569.073,09	1.045.638,04	123.233,95
davon Ableitung	167.234,62	43.581,28	325.316,35
Summe Erlöse	**-2.802.566,90**	**-1.532.721,34**	**-633.286,67**
davon Vollanschluss	-2.629.132,88	-1.469.169,09	-171.403,88
davon Ableitung	-173.434,02	-63.552,25	-461.882,79
Über- (+) / Unterdeckung (-)	**66.259,19**	**443.502,03**	**184.736,37**
davon Vollanschluss	60.059,79	423.531,06	48.169,93
davon Ableitung	6.199,40	19.970,97	136.566,44

C. Zusammenfassung

87. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 5. April 2017 mit der Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2016. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 28. März 2017 zu Grunde.

88. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.

89. Unsere Aufgabe war es, auf Basis des Jahresabschlusses 2016, zur Ermittlung von abgabenrechtlich relevanten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen, die gemäß § 6 Abs. 2 KAG den Gebührenzahlern in den nächsten vier Jahren gutgebracht werden müssen bzw. nachgeholt werden können, eine Nachkalkulation für das Jahr 2016 zu erstellen. Dies beinhaltete insbesondere folgende Arbeitsschritte:

- Plausibilitätsprüfung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte) (keine Prüfung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
- Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Kapitalzuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen); Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
- Analyse der Ist-Kosten des Abwasserwerkes auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses sowie der Summen- und Saldenliste; Erarbeitung eines Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung perioden- und leistungsfremder Kosten; Verteilung der Kosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
- Rechnerische Ermittlung der Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen. Die Berechnung erfolgt durch Vergleich der erzielten Erlöse mit den tatsächlichen Kosten für jede Leistungsart.

90. Im Rahmen der Gebührennachkalkulation haben wir auf Basis des Jahresabschlusses des Abwasserwerks einen Betriebsabrechnungsbogen und eine Kostenträgerrechnung für das Jahres 2016 aufgebaut. Es ergeben sich anhand des Kalkulationsschemas unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren folgende Kostenüber- und -unterdeckungen:

2016	Schmutzwasser €	Grundstücksentwässerung €	Straßenentwässerung €
Kosten I	**2.674.057,57**	**1.226.402,44**	**500.571,89**
davon Vollanschluss	2.509.370,60	1.175.617,14	137.127,04
davon Ableitung	164.686,97	50.785,31	363.444,85
Nachholung/Gutbringung	**62.250,14**	**-137.183,13**	**-52.021,59**
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	59.702,49	-129.979,10	-13.893,09
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	2.547,65	-7.204,03	-38.128,50
Kosten II	**2.736.307,71**	**1.089.219,31**	**448.550,30**
davon Vollanschluss	2.569.073,09	1.045.638,04	123.233,95
davon Ableitung	167.234,62	43.581,28	325.316,35
Summe Erlöse	**-2.802.566,90**	**-1.532.721,34**	**-633.286,67**
davon Vollanschluss	-2.629.132,88	-1.469.169,09	-171.403,88
davon Ableitung	-173.434,02	-63.552,25	-461.882,79
Über- (+) / Unterdeckung (-)	**66.259,19**	**443.502,03**	**184.736,37**
davon Vollanschluss	60.059,79	423.531,06	48.169,93
davon Ableitung	6.199,40	19.970,97	136.566,44

Düsseldorf, am 13. Juni 2017

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Armin Drack

ppa. Thomas Gutsche

Alle Beträge in [€]					Abwasserreinigung		Pumpwerke				Regenbecken		Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und				
2016	Ist 2016 gem GuV	Aussonderungen/ Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser Gebühren-kalkulation	Allgemeine Kosten	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser	Allgemeines Pumpwerke	Schmutz-wasser	Niederschlags-wasser	Mischwasser	Niederschlags-wasser	Mischwasser	Allgemeines Leitungen	Leitungen - Schmutz-wasser	Leitungen - Niederschlags-wasser	Leitungen - Mischkanal	Summe
Umsatzerlöse	**-4.895.294,00**	**4.895.294,00**	**0,00**														**0,00**
Schmutzwassergebühren	-2.733.474,58	2.733.474,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Niederschlagswassergebühren	-1.299.044,72	1.299.044,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Abwasserabfuhr- u. Überprüfungsgebühren Außenbereich	-39.873,02	39.873,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Kleineinleiterabgabe	-143,61	143,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entw. öffentl. Verk.fläche	-422.985,65	422.985,65	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahme aus der Rückstellung von Anschlussbeiträgen	-395.976,42	395.976,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Aufl. empf. Zuschüsse Kanalbau	-2.907,00	2.907,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pachten	-25,00	25,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Genehmigungsgebühr Anschlüsse	-864,00	864,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Andere aktivierte Eigenleistungen	**-37.370,70**	**0,00**	**-37.370,70**	**-4.496,51**	**0,00**	**0,00**		**-12.233,73**						**-1.354,99**	**-9.993,82**	**-9.291,64**	**-37.370,70**
Aktivierte Gemeinkosten Direktmaterial	-992,18	0,00	-992,18					-992,18									-992,18
Aktivierte Gemeinkosten Fremdleistungen	-36.378,52	0,00	-36.378,52	-4.496,51	0,00	0,00	0,00	-11.241,55	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-1.354,99	-9.993,82	-9.291,64	-36.378,52
Sonstige betriebliche Erträge	**-134.795,41**	**134.777,40**	**-18,01**	**-18,01**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**-18,01**
Sonstige Erträge	-0,01	0,00	-0,01	-0,01	0,00	0,00											-0,01
Mahngeb. Inkassogeb.u.Geb.	-18,00	0,00	-18,00	-18,00	0,00	0,00											-18,00
Aufl.Förderm.u.Zusch.v.Dritten	-134.777,40	134.777,40	0,00		0,00	0,00											0,00
Materialaufwand	**1.850.135,31**	**-26.506,28**	**1.823.629,03**	**6.540,34**	**994.298,58**	**185.382,43**		**227.131,42**	**2.189,73**	**264.002,51**	**29.573,48**	**47.323,77**	**3.816,93**	**37.638,33**		**25.731,51**	**1.823.629,03**
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und					**0,00**	**0,00**		***9.426,81***	***113,51***	***60.878,42***	***3.692,37***	***1.895,45***					***76.006,56***
für bezogene Waren	***76.006,56***	***0,00***	***76.006,56***														
Energie- und Wasserbezug	73.729,01	0,00	73.729,01		0,00	0,00		9.426,81	113,51	58.600,87	3.692,37	1.895,45					73.729,01
Benzin	1.198,81	0,00	1.198,81		0,00	0,00				1.198,81							1.198,81
Heizöl	1.078,74	0,00	1.078,74		0,00	0,00				1.078,74							1.078,74
Material Direktverbrauch	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00											0,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen	***1.774.128,75***	***-26.506,28***	***1.747.622,47***	***6.540,34***	**994.298,58**	**185.382,43**		***217.704,61***	***2.076,22***	***203.124,09***	***25.881,11***	***45.428,32***	***3.816,93***	***37.638,33***		***25.731,51***	***1.747.622,47***
Fremdleistungen	582.386,87	-14.445,41	567.941,46	6.540,34				217.704,61	2.076,22	203.124,09	25.881,11	45.428,32	3.816,93	37.638,33		25.731,51	567.941,46
Beiträge Lippeverband	1.129.964,00	-927,96	1.129.036,04		959.680,63	169.355,41											1.129.036,04
Abwasserabgabe Landesumweltamt	51.859,91	-11.132,91	40.727,00		34.617,95	6.109,05											40.727,00
Beiträge Wasser- u. Bodenverband	9.917,97	0,00	9.917,97			9.917,97											9.917,97
Sonstige betriebliche Aufwendungen	**440.610,48**	**-80.317,37**	**360.293,11**	**301.726,95**	**0,00**	**0,00**		**6.962,45**	**271,20**	**10.226,81**	**981,40**	**996,61**		**13.066,05**	**22.802,59**	**3.259,04**	**360.293,11**
AfA und WB auf Ford.	55.998,60	-55.998,60	0,00		0,00	0,00											0,00
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	11.638,10	0,00	11.638,10		0,00	0,00				969,37	161,53			10.507,20			11.638,10
Beiträge Vereine-u.Verbände	466,00	0,00	466,00	466,00	0,00	0,00											466,00
Sonstige Gebühren und Beiträge	11.979,29	0,00	11.979,29	10.110,29	0,00	0,00								250,00	1.419,00	200,00	11.979,29
Feuer- und Sturmversicherungen	1.691,11	0,00	1.691,11		0,00	0,00				1.691,11							1.691,11
Haftpflichtversicherung	4.148,75	0,00	4.148,75	4.148,75	0,00	0,00											4.148,75
KFZ - Versicherungen	40,25	0,00	40,25	40,25	0,00	0,00											40,25
Maschinenversicherungen	21.247,45	0,00	21.247,45	9.268,04	0,00	0,00		4.746,77	83,08	6.241,57	151,85	756,13					21.247,45
Bürobedarf, Zeitschriften	251,86	0,00	251,86	251,86	0,00	0,00											251,86
Unterhaltung Büromaschinen u. Einrichtung	9.352,68	0,00	9.352,68	9.352,68	0,00	0,00											9.352,68
Fernsprechgebühren	6.989,35	0,00	6.989,35	2.352,29	0,00	0,00		2.215,68	188,12	1.324,76	668,02	240,48					6.989,35
Bekanntmachungen	404,22	0,00	404,22	404,22	0,00	0,00											404,22
Prüfungs- und Beratungskosten	60.859,13	0,00	60.859,13	39.475,54	0,00	0,00									21.383,59		60.859,13
Gutachterkosten	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00											0,00
Gerichts- und Notariatskosten	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00											0,00
Betriebsführungskosten	23.219,63	0,00	23.219,63	23.219,63	0,00	0,00											23.219,63
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	22.293,67	0,00	22.293,67	16.925,78	0,00	0,00								2.308,85		3.059,04	22.293,67
Bankgebühren	28,85	0,00	28,85	28,85	0,00	0,00											28,85
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	209.881,37	-24.318,77	185.562,60	185.562,60	0,00	0,00											185.562,60
Aus- und Fortbildung	120,00	0,00	120,00	120,00	0,00	0,00											120,00
Sonstiges	0,17	0,00	0,17	0,17	0,00	0,00											0,17
Abschreibungen	**1.270.525,36**	**248.785,73**	**1.519.311,09**	**53.703,66**				**53.541,93**	**318,30**	**139.703,40**	**59.610,80**	**45.313,69**		**456.215,07**	**339.020,87**	**371.883,37**	**1.519.311,09**
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	**-63,65**	**63,65**	**0,00**														
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**249.550,81**	**485.636,58**	**735.187,39**	**13.940,07**				**26.345,96**	**238,80**	**69.742,12**	**115.474,57**	**61.685,04**		**10.918,35**	**175.989,98**	**260.852,49**	**735.187,39**
Fremdkapitalzinsen	249.550,81	-249.550,81	0,00														**0,00**
Kalkulatorische Zinsen		735.187,39	735.187,39	13.940,07				26.345,96	238,80	69.742,12	115.474,57	61.685,04		10.918,35	175.989,98	260.852,49	735.187,39
Summe	**-1.256.701,80**		**4.401.031,90**	**371.396,50**	**994.298,58**	**185.382,43**	**0,00**	**301.748,03**	**3.018,02**	**483.674,85**	**205.640,25**	**155.319,12**	**3.816,93**	**516.482,81**	**527.819,62**	**652.434,77**	**4.401.031,90**
Umlage Allgemeines Leitungen/Pumpwerke							0,00	0,00	0,00	0,00			-3.816,93		1.908,47	1.908,47	**0,00**
Zwischensumme				371.396,50	994.298,58	185.382,43	0,00	301.748,03	3.018,02	483.674,85	205.640,25	155.319,12	0,00	516.482,81	529.728,08	654.343,23	**4.401.031,90**
Umlage Allgemeine Kosten				-371.396,50			0,00	48.049,52	484,89	72.219,03	15.731,25	16.336,38	0,00	88.206,06	61.716,85	68.652,51	**0,00**
Summe nach umgelegten Kosten				**0,00**	**994.298,58**	**185.382,43**	**0,00**	**349.797,56**	**3.502,92**	**555.893,88**	**221.371,50**	**171.655,50**	**0,00**	**604.688,87**	**591.444,93**	**722.995,74**	4.401.031,90

0.0828108.001

Alle Beträge in [€]	Allgemeine Kosten	Pumpwerke			Regenbecken		Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze			Summe
		Schmutz-wasser	Niederschlags wasser	Mischwasser	Niederschlags wasser	Mischwasser	Leitungen - Schmutz-wasser	Leitungen - Niederschlags wasser	Leitungen - Mischkanal	
	9400	9441	9442	9443	9462	9463	9475	9476	9477	
Restwert Historische AHK 31.12.15	250.140	462.087	187	1.094.349	2.366.027	1.161.685	9.344.383	7.952.972	5.872.388	**28.504.217**
Restwert Historische AHK 31.12.16	214.529	554.282	10.021	1.600.568	2.328.112	1.126.763	9.050.775	7.812.243	5.783.333	**28.480.625**
Mittelwert	232.335	508.184	5.104	1.347.459	2.347.069	1.144.224	9.197.579	7.882.608	5.827.861	**28.492.421**
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.15	0	0	0	0	0	0	-7.367.645	-3.683.823	0	**-11.051.468**
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.16	0	0	0	0	0	0	-7.263.638	-3.631.819	0	**-10.895.457**
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	-7.315.641	-3.657.821	0	**-10.973.462**
RW Kapitalzuschüsse Kanalbau 31.12.15	0	0	0	0	0	0	-47.471	-45.008	-38.206	**-130.685**
RW Kapitalzuschüsse Kanalbau 31.12.16	0	0	0	0	0	0	-46.450	-44.041	-37.285	**-127.776**
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	-46.961	-44.525	-37.745	**-129.231**
Restwert Landeszuschüsse 31.12.15	0	-16.227	0	-146.486	-71.014	-90.640	-627.690	-492.363	-703.205	**-2.147.625**
Restwert Landeszuschüsse 31.12.16	0	-15.824	0	-142.851	-69.252	-88.391	-612.111	-480.144	-685.752	**-2.094.324**
Mittelwert	0	-16.025	0	-144.669	-70.133	-89.515	-619.900	-486.254	-694.478	**-2.120.975**
Abwasserinvestitionspauschale	0	-53.059	-1.124	-40.422	-352.360	-26.624	-1.033.104	-760.842	-748.095	**-3.015.631**
Kalk. Verzinsungsbasis 2016	**232.335**	**439.099**	**3.980**	**1.162.369**	**1.924.576**	**1.028.084**	**181.972**	**2.933.166**	**4.347.542**	**12.253.123**
Kalulatorischer Zinssatz 2016	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	6,00%	
Kalkulatorische Zinsen 2016	**13.940**	**26.346**	**239**	**69.742**	**115.475**	**61.685**	**10.918**	**175.990**	**260.852**	**735.187**

Nachkalkulation 2016

KST-Gruppe	Nr	Hauptkostenstellen	Kosten	Anteile			Kosten		
				Schmutz-wasser %	Grundstücks-entwäs-serung %	Straßen-entwäs-serung %	Schmutz-wasser €	Grundstücks-entwäs-serung €	Straßen-entwäs-serung €
Verbandsbeiträge	9480a	Schmutzwasser	994.298,58	100,0%	0,0%	0,0%	994.298,58	0,00	0,00
	9480b	Niederschlagswasser	185.382,43	0,0%	90,1%	9,9%	0,00	166.944,27	18.438,16
Pumpwerke	94410	Schmutzwasser	349.797,56	100,0%	0,0%	0,0%	349.797,56	0,00	0,00
	94420	Niederschlagwasser	3.502,92	0,0%	70,1%	29,9%	0,00	2.454,50	1.048,42
	94430	Mischwasser	555.893,88	50,0%	35,0%	15,0%	277.946,94	194.758,03	83.188,91
Regenbecken	94620	Niederschlagswasser	221.371,50	0,0%	70,1%	29,9%	0,00	155.115,49	66.256,00
	94630	Mischwasser	171.655,50	50,0%	35,0%	15,0%	85.827,75	60.139,69	25.688,06
Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen	94750	Schmutzwasser	604.688,87	100,0%	0,0%	0,0%	604.688,87	0,00	0,00
	94760	Niederschlagwasser	591.444,93	0,0%	70,1%	29,9%	0,00	414.426,77	177.018,17
		Ausgleich Zinseffekt Kanalanschlussbeiträge						-65.686,66	65.686,66
		Ausgleich Zinseffekt Investitionszuschüsse SBT						31.676,32	-31.676,32
		Ausgleich AfA-Effekt Investitionszuschüsse SBT						13.271,68	-13.271,68
	94770	Mischkanal	722.995,74	50,0%	35,0%	15,0%	361.497,87	253.302,35	108.195,52
		Summe	**4.401.031,90**				**2.674.057,57**	**1.226.402,44**	**500.571,89**
		davon Abwasserreinigung	1.179.681,01				994.298,58	166.944,27	18.438,16
		davon Abwasserableitung	3.221.350,89				1.679.758,99	1.059.458,18	482.133,73

Mengen	**1.112.563,75**	**2.173.435,69**	**928.360,90**
davon Vollanschluss	1.003.485,75	2.069.251,68	228.538,50
davon Ableitung	109.078,00	104.184,01	699.822,40
Kosten I	**2.674.057,57**	**1.226.402,44**	**500.571,89**
davon Vollanschluss	2.509.370,60	1.175.617,14	137.127,04
davon Ableitung	164.686,97	50.785,31	363.444,85
Nachholung/Gutbringung	**62.250,14**	**-137.183,13**	**-52.021,59**
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	59.702,49	-129.979,10	-13.893,09
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	2.547,65	-7.204,03	-38.128,50
Kosten II	**2.736.307,71**	**1.089.219,31**	**448.550,30**
davon Vollanschluss	2.569.073,09	1.045.638,04	123.233,95
davon Ableitung	167.234,62	43.581,28	325.316,35
Summe Erlöse	**-2.802.566,90**	**-1.532.721,34**	**-633.286,67**
davon Vollanschluss	-2.629.132,88	-1.469.169,09	-171.403,88
davon Ableitung	-173.434,02	-63.552,25	-461.882,79
Über- (+) / Unterdeckung (-)	**66.259,19**	**443.502,03**	**184.736,37**
davon Vollanschluss	60.059,79	423.531,06	48.169,93
davon Ableitung	6.199,40	19.970,97	136.566,44

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft inkl. Tochtergesellschaften | 4319723